

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 12/1898 (1900)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1898
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-12725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1898.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Ende der 80er Jahre haben die Kantone der Westschweiz (Genf 1886, Waadt und Neuenburg 1889) insbesondere ihre Primarschulgesetzgebungen im Sinne eines entschiedenen Fortschrittes revidiert, 1891 ist Baselstadt und 1894 Bern gefolgt. Revisionen, die in andern Kantonen während dieser Zeit und nachher in Angriff genommen wurden, sind gescheitert oder im Sand verlaufen. Erst in den letzten Jahren ist es in der Ost- und Zentralschweiz gelungen, den da und dort etwas verfahrenen Revisionswagen wieder ins richtige Geleise zu bringen: so hat u. a. Appenzell I.-Rh. Ende 1896 seine Schulverordnung einer gründlichen Revision unterzogen und einen tatsächlichen Schulfortschritt zu stande gebracht, Aargau, Thurgau und Solothurn haben ihre Besoldungsgesetze für die Lehrerschaft revidiert, endlich hat der Kanton Luzern sein Erziehungsgesetz¹⁾ in fortschrittlichem Sinne ausgebaut, ebenso der Kanton Zug sein Schulgesetz.²⁾

Im Kanton Zürich ist nach jahrelangen Mühen der Entwurf für ein Volksschulgesetz an den Kantonsrat gelangt. Bis Ende des Berichtsjahres hat die betreffende kantonsrätliche Kommission das Gesetz durchberaten.

Die Beratung durch den Kantonsrat und die Annahme durch das Volk am 11. Juni 1899 wird im nächsten Jahrbuch eingehender zu besprechen sein.

Es ist hier der Ort, in möglichster Kürze auf die Hauptbestimmungen der beiden trefflichen Schulgesetze von Luzern und

¹⁾ Beilage I, pag. 4—32.

²⁾ Beilage I, pag. 32—47.

Zug einzutreten, die mit grosser Beharrlichkeit und Umsicht durchgekämpft worden sind.

1. Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898.

Die Schulorganisation für das Volksschulwesen ist folgende:

- a. obligatorische Anstalten: Primarschulen, Wiederholungsschulen, Rekrutenschulen;
- b. fakultative Anstalten: Sekundarschulen und spezielle Anstalten.

Für die wissenschaftliche Bildung bestehen: Mittelschulen, die Kantonsschule und die theologische Lehranstalt.

1. Die Primarschule: Sie umfasst sechs Klassen nach zurückgelegtem 7. Altersjahr¹⁾ (bis jetzt: 1. Klasse ein Sommerkurs, 2.—4. Klasse Jahreskurse, 5.—7. Klasse Winterkurse). Das Schuljahr beginnt am 1. Montag im Mai und zählt mindestens 40 Wochen mit 20—25 Unterrichtsstunden (ohne Religions-, Turn- und Gesangunterricht). Die letzten zwei Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden; ebenso kann der Erziehungsrat für alpwirtschaftliche Gegenden einen früheren Schulbeginn gestatten. Wo für schwachbevölkerte abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je mindestens sechs und mit mindestens 22 Schulwochen. Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als sechs Jahreskursen einzurichten.

Der Arbeitsunterricht für die Mädchen ist von der 3. Klasse an obligatorisch und umfasst wöchentlich wenigstens drei Stunden. Die Haushaltungskunde ist obligatorisches Fach.

Den Gemeinden ist gestattet, da wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichtes vorfinden, diesen Unterricht auch für Mädchen als Freifach einzuführen; ebenso ist ihnen mit Bewilligung des Erziehungsrates erlaubt, die französische Sprache als fakultatives Fach erteilen zu lassen.

Die durchschnittliche Schülerzahl an einer Gesamtschule darf 70, an einer geteilten Schule per Abteilung 80 nicht übersteigen. — Allen Kindern, welche einen weiten, beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden. Die Kosten sind eventuell durch die Gemeinden zu tragen. An die bezüglichen Gemeindeausgaben werden durch den Staat Beiträge aus dem Alkoholzehntel verabreicht.

¹⁾ Den früheren Eintritt kann die Schulpflege gestatten, wenn das Kind am 1. Mai 6³/₄ Jahre alt ist.

Schüler, welche während ihrer Schulzeit 50 und mehr halbtägige unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule einen Kurs über die ordentliche Schulzeit hinaus zu besuchen. — Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der Schule auszuschliessen und durch die Eltern oder Pflegeeltern angemessen zu versorgen. Sind solche Kinder arm, so geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde. Der Staat unterstützt solche Versorgungen aus dem Alkoholzehntel.

2. Die Wiederholungsschule: Zum Besuch derselben sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahr verpflichtet. Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 Halbtage. Die Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr während des Winters wöchentlich 1—2 Halbtage die Arbeitsschule zu besuchen.

3. Die Rekrutenschule: Zum Besuche derselben ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Die Schule umfasst zwei Kurse mit je 40 Stunden. Während der daherigen Schulzeit unterstehen die Rekruten der militärischen Disziplin.

* * *

Ausser den obligatorischen Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen bestehen noch fakultative Sekundarschulen mit 2—4 Kursen, ein Lehrerseminar mit 4 Jahreskursen im Anschluss an eine zweijährige Sekundarschulzeit. Der Regierungsrat kann für Ausbildung von Töchtern zum Lehrerinnenberuf ein eigenes Lehrerinnenseminar ins Leben rufen. Der Erziehungsrat kann für im Amte stehende Lehrer auch Wiederholungskurse anordnen. Kurse für Arbeitslehrerinnen werden vom Erziehungsrat je nach Bedürfnis eingerichtet.

Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtes besteht eine landwirtschaftliche Winterschule. Alljährlich werden in verschiedenen Teilen des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abgehalten.

Unter das Fortbildungsschulwesen fallen:

- a. die Kunstgewerbeschule mit Abteilungen für Zeichnen, dekorative Malerei, Glasmalerei, Modelliren und Skulptur, Schmiedearbeiten, Freikurse für Zeichnen und Modelliren;
- b. Zeichnungs- und Fortbildungsschulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung, welche der Regierungsrat zu gründen und zu unterstützen ermächtigt ist.

Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger bildungsfähiger Kinder soll eine Anstalt errichtet werden (§ 31 des Armengesetzes).

Die Mittelschulen schliessen an die Primarschule an und haben mindestens vier Jahreskurse. Zur Zeit bestehen solche in Münster, Sursee und Willisau.

Die Kantonsschule in Luzern besteht aus einer humanistischen Abteilung (Gymnasium mit sechs und daran anschliessend das Lyzeum mit zwei Jahreskursen) und einer realistischen Abteilung für die gewerbliche, technische und merkantile Richtung. Die realistische Abteilung zerfällt in die untere Realschule mit 1—2 Jahreskursen, die obere Realschule mit einer technischen Abteilung mit vier Jahreskursen und einer merkantilen Abteilung mit drei Jahreskursen. In Verbindung mit der Realschule besteht auch eine Fortbildungsschule für technisches Zeichnen (für Handwerker).

Die theologische Lehranstalt mit drei Jahreskursen hat die der Idee des römisch-katholischen Priestertums entsprechende Heranbildung von Jünglingen zum geistlichen Stande zum Zweck.

* *

Was die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft anbetrifft, so beziehen:

Der Primarlehrer nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung von Fr. 180 und 9 Ster Holz oder einer Entschädigung von Fr. 120 eine Besoldung von Fr. 900—1300 und die Primarlehrerin Fr. 700—1100; die Besoldung für die Führung einer Wiederholungsschule ist mit höchstens Fr. 200, einer Rekrutenvorschule mit höchstens Fr. 120 angesetzt. An die Lehrerbesoldung leistet jede Gemeinde ein Viertel, der Staat die übrigen drei Viertel.

Die Arbeitslehrerinnenbesoldung beträgt für jeden mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100. Die Staats- und Gemeindeleistung an die Besoldung ist wie bei den Primarlehrerbesoldungen geregelt.

Die Sekundarlehrerbesoldung beträgt Fr. 1300—1800 nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz, für Sekundarlehrerinnen Fr. 1100—1500, für Mittelschullehrer Fr. 1800—2500.

Die Anstellung der Lehrerschaft erfolgt entweder provisorisch auf ein Jahr oder definitiv auf vier Jahre.

Für die Volksschullehrer und -Lehrerinnen ist der Eintritt in den luzernischen Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein obligatorisch; die übrigen Lehrer können beitreten; Staat und Gemeinde, bzw. Kreis zahlen zusammen an Prämien soviel wie der Lehrer selbst.

Als weitere Bestimmung des Gesetzes ist zu erwähnen, dass in die Schulpflegen für die Töcherschulen auch Frauen gewählt werden können (§ 141).

Im übrigen wird mit Bezug auf alle Details auf Beilage I verwiesen.

2. Das Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898.

Zu den obligatorischen Staatsschulen zählt das Gesetz die Primarschule und die Bürgerschule, zu den fakultativen die Fortbildungsschulen, die Sekundarschulen und Progymnasien, die Industrieschule und das Gymnasium.

Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuch der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

Die obligatorische Primarschule hat sieben Jahreskurse mit 42 Wochen und 18—28 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Im siebenten Jahreskurs wird bloss am Vormittag Schule gehalten mit wöchentlich 21 Unterrichtsstunden. Aus besondern Gründen können Schüler vor absolvirtem 7. Schuljahr entlassen werden.

Die Maximalschülerzahl für eine Gesamtschule ist auf 50, für eine geteilte auf 60 festgesetzt. Sittlich verwahrloste Kinder sind in einer Rettungsanstalt unterzubringen.

In jeder Schulgemeinde ist eine Bürgerschule zu errichten. Zum Eintritt sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Dauer der Bürgerschule erstreckt sich auf zwei Winterkurse und auf einen dreitägigen Wiederholungskurs in der Kaserne in Zug unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Die Winterkurse dauern von Anfang November bis Ende März je drei Stunden wöchentlich.

Daneben bestehen die gewerblichen Fortbildungsschulen und die an die sechsjährige Primarschule anschliessende Sekundarschule mit mindestens zwei Jahreskursen. Mit jeder Sekundarschule ist womöglich ein Untergymnasium zu verbinden.

Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Lehrers beträgt Fr. 1300, nebst freier Wohnung oder Entschädigung hiefür; einer weltlichen Lehrerin sollen wenigstens Fr. 1000 ausbezahlt werden, Sekundarlehrern Fr. 1800.

Behufs Altersversorgung der Lehrerschaft macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und an der Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkassaeinlagen von mindestens Fr. 150. Die Schulgemeinden können sich an diesen Einlagen mit jährlichen Zuschüssen zu Gunsten ihres Lehrpersonals beteiligen. Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten Alters oder der ärztlich

bescheinigten Invalidität erfolgten Rücktrittes vom Schuldienste ausbezahlt.

Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienst vor dem 60. Altersjahr und aus andern als den beiden erwähnten Gründen, so fällt das Sparguthaben an den Kanton, bzw. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.

An die Primarlehrerbesoldung zahlt der Staat $\frac{1}{3}$, an die Sekundarlehrerbesoldung $\frac{1}{2}$, überdies subventionirt er den Lehrerunterstützungsverein.

Das Gesetz tritt auf 1. Januar 1900 in Kraft.

Durch ein Gesetz über die Expropriation im Kanton St. Gallen vom 4. Juli 1898¹⁾ ist die Pflicht zur Abtretung, die Entschädigung, das Expropriationsverfahren, sodann der Vollzug der Abtretung des nähern festgestellt und damit insbesondere auch für Schulbauten eine notwendige Wegleitung gegeben.

Im Kanton Waadt ist ein Gesetz erlassen worden, das Bestimmungen aufstellt betreffend die Erhaltung von Monumenten und Kunstgegenständen von historischem oder künstlerischem Interesse.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Unterm 7. Mai 1898 ist gemäss § 60 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein Regulativ für die Austrittsprüfung von Primarschülern erlassen worden²⁾. Die Prüfung erstreckt sich über sämtliche obligatorischen Unterrichtsfächer mit Ausnahme des Turnens, nach dem durch den Unterrichtsplan bestimmten Umfange. Auf Grund der durch den Schulinspektor und zwei von ihm bezeichnete Experten vorgenommenen Prüfung entscheidet die Erziehungsdirektion über die Entlassung.

Im Berichtsjahr meldeten sich zu den Austrittsprüfungen 99 Knaben und 168 Mädchen, zusammen also 267 Kinder (im Vorjahr 273). Gestützt auf das Prüfungsergebnis konnten 60 Knaben und 106 Mädchen aus der Schule entlassen werden.

Im Kanton Uri hat der Erziehungsrat anlässlich der Verabschiedung des Jahresberichtes des Schulinspektors die Schulräte dafür verantwortlich erklärt, dass die Schule (Halbtagschule) gemäss Schulorganisation am 1. Oktober begonnen und ohne Unterbruch bis 1. Mai fortgesetzt werde, und dass sich der Unterricht auf wenigstens 540 Stunden erstrecke.

Im fernern wurden die Schulräte eingeladen, dafür zu sorgen, dass beim Turnunterricht die gesetzlich vorgeschriebenen 40 Stunden,

¹⁾ Beilage I, pag. 47—51.

²⁾ Beilage I, pag. 83.

ebenso die für die Fortbildungsschulen ohnehin kurz bemessene Zeit genau eingehalten werden.

Am 3. Dezember 1897¹⁾ ist ein ausführlicher Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden erlassen worden, der für die verschiedenen Fächer und Klassen genau das Lehrziel festsetzt und hie und da wertvolle methodische Winke erteilt. Eine besondere Sorgfalt ist auch dem Fach der weiblichen Arbeiten und in der Fortbildungsschule auch der Haushaltungskunde zugewiesen.

An diesem Orte ist auch der Lehrplan (Lehrziel) der Mädchensekundarschule in Basel vom Jahre 1898²⁾ zu erwähnen, sodann das Lehrziel für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt vom Mai 1898³⁾, endlich das Programm für den Turnunterricht an den Volksschulen des Kantons Solothurn vom 14. Mai 1898⁴⁾, welche beiden letztern Turnprogramme, insbesondere die Turnspiele gebührend berücksichtigen.

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn hat am 25. Mai 1897 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Regierungsrat soll untersuchen und Bericht erstatten, ob nicht das bisherige Schulinspektorat im Sinne der Einführung des Fachinspektorates einer Revision unterworfen werden soll.“

Das Erziehungsdepartement hat über diese Frage die Vernehmlassungen der Primarlehrer und Schulinspektoren eingezogen.

Veranlasst durch den vom Kantonsrate dem Regierungsrate erteilten Auftrag, über die Ersetzung der Antiqua als Anfangsschrift in den Primarschulen durch die Frakturschrift Bericht und Antrag einzubringen, wurde namentlich im Hinblick darauf, dass die Kantone Solothurn und Zürich die einzigen Kantone deutscher Zunge mit Antiquaschrift sind, grundsätzlich beschlossen, es sei die Antiquaschrift als Anfangsschrift in den Primarschulen wieder durch die Spitzschrift zu ersetzen.

Am 23. Dezember 1898 ist vom Erziehungsrat des Kantons Baselstadt eine Amtsordnung für die Inspektorin der Kleinkinderanstalten in Basel festgestellt und am 25. Januar 1899 vom Regierungsrat genehmigt worden.⁵⁾

Die Inspektorin hat als sachverständige Aufseherin und Leiterin der Kleinkinderanstalten unter anderm die Aufnahme der Kinder und die Zuteilung an die einzelnen Anstalten zu besorgen; sie ist Referentin und Aktuarin der betreffenden Kommission und hat das Rechnungswesen der staatlichen Kleinkinderanstalten und

¹⁾ Beilage I, pag. 60—74.

²⁾ Beilage I, pag. 74—78.

³⁾ Beilage I, pag. 74—82.

⁴⁾ Beilage I, pag. 71—74.

⁵⁾ Beilage I, pag. 83—84.

die damit in Verbindung stehenden Verwaltungsarbeiten zu besorgen. Ihr sind auch die privaten Kleinkinderanstalten unterstellt.

Die „Zeugnisordnung“ wurde, soweit es sich um die Zahl der zu erteilenden Zeugnisse handelt, mehrfachen Wünschen gemäss vom Erziehungsrat noch einmal in Beratung gezogen und beim Regierungsrat beantragt, auf seinen im letzten Jahr gefassten ablehnenden Entscheid zurückzukommen. Der Regierungsrat hat sich mit dem Wegfall des Februarzeugnisses einverstanden erklärt.

Es werden daher jetzt Zeugnisse erteilt an der Primarschule jährlich sieben (Ende Mai, Mitte Juli, Ende September, Mitte November, Ende Dezember, Ende Januar, Ende Schuljahr), an den mittlern Schulen jährlich fünf (Ende Mai, Mitte Juli, Ende September, Ende Dezember, Ende Schuljahr).

Eine den Erziehungsbehörden von Baselstadt zum Berichte überwiesene Petition, die die Mitwirkung von Frauen in den Schulbehörden der Mädchenschulen wünschte, wurde in dem Sinne begutachtet, dass eine Änderung des Schulgesetzes nicht wünschenswert erscheine, dass hingegen die Inspektoren anzuhalten seien, von dem Rechte Gebrauch zu machen, Frauenkomites als sachverständige Beiräte da beizuziehen, wo es durch die besonderen Verhältnisse des Mädchenunterrichtes als gerechtfertigt erscheine.

Die mit der Mädchensekundarschule Basel (4.—8. Schuljahr) verbundenen Kochkurse hatten im Berichtsjahr ihren ungestörten Fortgang. Es wurden wie vergangenes Jahr sechs Kurse mit je 24 Teilnehmerinnen durchgeführt. Als eine zweckmässige Neuerung wird die Aufstellung von Gaskochherden erwähnt, wodurch es möglich wird, die Schülerinnen in Behandlung der neuern wie der ältern Herde zu üben.

Alle Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Primarschule sind im Kanton Baselland abgewiesen worden. „Dem Wunsche der Erziehungsdirektion, die ausserkantonale Niederlassung von hierorts schulpflichtigen Kindern zu überwachen und Hand zu bieten, dem Unfug mit sogenannten Scheinniederlassungen wirksam entgegenzutreten, entsprachen die Behörden von Baselstadt in entgegenkommender Weise; es werden nunmehr in Basel für solche Kinder Niederlassungen als Schüler ausgestellt unter jeweiliger Anzeige des Kontrollbureaus an das Erziehungsdepartement.“

Die nämlichen Verhältnisse, wie sie soeben gezeichnet worden sind, bestehen auch im Kanton Schaffhausen.

Im Berichtsjahre hatte sich der Erziehungsrat neuerdings mit einzelnen Fällen zu beschäftigen, in denen in Ortschaften des Kantons Schaffhausen wohnende Eltern ihre Kinder dadurch der gesetzlichen Schulpflicht zu entziehen suchten, dass sie dieselben in die Schule einer benachbarten zürcherischen Gemeinde oder einer Gemeinde des Kantons Schaffhausen, welche nicht acht volle Schuljahre, sondern nur sechs volle und drei teilweise Schuljahre

eingeführt hat, schicken wollten. Der Erziehungsrat hat nach wie vor an dem Grundsatz festgehalten, dass Kinder, deren Eltern in einer Ortschaft des Kantons Schaffhausen niedergelassen sind, auch hier ihrer Schulpflicht nachzukommen haben und dass eine Umgehung des Schulgesetzes nicht geduldet werden dürfe.

Mit Bezug auf die Orthographiefrage ist im Kanton Schaffhausen die Sachlage nun so, dass in allen Elementarschulen und den meisten Realschulen die schweizerische Rechtschreibung gelehrt wird, während das Gymnasium sich der preussischen Rechtschreibung (Duden) angeschlossen hat.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurde eine neue Schulgesetzbildung auf Grund der Landsgemeindevorlage von 1894 vorbereitet und endgültig formuliert.

Der Kantonsrat hat § 8, Alinea 1 der Schulverordnung dahin interpretiert, es seien die Gemeinden ermächtigt, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achttes Alltagschuljahr zu ersetzen.

Ähnlich den in den Kantonen Baselland und Schaffhausen erwähnten Versuchen von Schülern in Grenzgemeinden, der Schulpflicht ihres Niederlassungskantons teilweise zu entgehen, ist auch ein solcher für den Kanton St. Gallen zu erwähnen. Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements über das Jahr 1898 sagt darüber folgendes:

Ein Ergänzungsschüler einer Grenzgemeinde, der das 15. Altersjahr erfüllt hatte, wollte sich dem weiteren Schulbesuch entziehen. Er arbeitete während der Woche in einer zürcherischen Nachbargemeinde; am Sonntag aber war er zu Hause im Kanton St. Gallen, woselbst er auch seine Heimatschriften nicht weggenommen hatte. Die Erziehungskommission entschied, dass, so lange nicht ein förmlicher Wohnsitzwechsel stattgefunden habe, der Schüler am bisherigen Orte schulpflichtig sei.

Die schon im letzten Jahrbuch¹⁾ erwähnte wichtige Neuerung der Ersetzung der Ergänzungsschule im Kanton St. Gallen durch eine erweiterte Alltagsschule machte auch im Berichtsjahre wesentliche Fortschritte, indem sich den im letzten Jahrbuch genannten Gemeinden (Rorschach, Grub, Vättis, Ragaz, Wil und St. Gallen) anschlossen: Straubenzell, katholisch Rapperswil, evangelisch Rapperswil-Jona, Quarten und evangelisch Tablat und Gähwil (letztere Gemeinde 1899).

Im Berichtsjahre hat sich die Zahl der Halbtagschulen um zwei und diejenige der vollen Jahrschulen um sechs vermehrt. Es bestanden in den 207 Primarschulgemeinden 564 Primarschulen, nämlich: 47 Halbjahrschulen, 55 Dreivierteljahrschulen, 10 geteilte Jahrschulen, 48 Halbtagschulen, 69 teilweise Jahrschulen und 335 volle Jahrschulen.

¹⁾ Jahrbuch 1897, pag. 118—120.

Die Zahl der Ergänzungsschulen, auf deren sukzessive Ersetzung oben hingewiesen worden, ist im Abnehmen.

Die durchschnittliche Primarschülerzahl per Lehrer im Kanton Waadt beträgt zur Zeit 40 per Lehrstelle.

Gemäss Art. 79 des Gesetzes vom 9. Mai 1889 betreffend das Primarschulwesen sind die Gemeindebehörden befugt, die Befreiung von der Primarschulpflicht für das Alter von 15 oder 16 Jahren auszusprechen. Diese Bestimmung ist mit 1890 in Kraft getreten. Bis zum Jahr 1898 ergibt sich folgendes Bild über die Inanspruchnahme der erwähnten gesetzlichen Bestimmung.

	Zahl der Gemeinden mit Aufhören der Primarschulpflicht für Schüler im Alter			Zahl der Gemeinden mit Aufhören der Primarschulpflicht für Schüler im Alter	
	von 15 Jahren	von 16 Jahren		von 15 Jahren	von 16 Jahren
1890	169	219	1895	69	319
1891	217	171	1896	63	325
1892	219	169	1897	60	328
1893	167	221	1898	55	333
1894	91	297			

Die Zahl der Gemeinden, welche die Primarschulpflicht mit 15 Jahren aufhören liessen, war also 1892 am grössten. Sie umfasste 28,000 Schüler (70% der Gesamtschülerzahl), die übrigen 169 Gemeinden umfassten 12,000 Schüler (30%). Der Erziehungsbericht pro 1898 sagt:

„Il est à regretter que dans les communes rurales on ait profité de la possibilité de libérer à 15 ans pour décharger les classes et éviter un doublement et surtout pour bénéficier une année plus tôt du travail des enfants; mais par contre, on n'a rien fait pour compenser cette année perdue; il n'a été tenu aucun compte des vues qui avaient présidé à l'établissement de ce système. Aussi durant quelques années, le niveau de l'instruction a-t-il baissé.“

Die Gemeindebehörden haben das eingesehen und so ist denn das Verhältnis nach und nach bis im Jahre 1898 wieder ein günstigeres geworden.

Durch den Grossen Rat des Kantons Waadt ist dem Staatsrat die Frage zum Studium überwiesen worden, „s'il n'y aurait pas avantage à faire suivre deux heures de classe par jour, du 1^{er} juin au 1^{er} novembre (les vacances pendant les grands travaux réservés), aux enfants de 12 ans des écoles primaires du canton“. Der Staatsrat hat sich bereit erklärt, diese Anregung anlässlich der Revision des Gesetzes betreffend das Primarschulwesen vom 9. Mai 1889 in Berücksichtigung zu ziehen.

Im fernern hat der Grosse Rat den Staatsrat eingeladen, „à nommer six adjoints au lieu de trois pour visiter les écoles primaires“.

Der Staatsrat hat sich bereit erklärt, das bezügliche Gesetz vom 21. November 1892 betreffend die Organisation des Staatsrates in diesem Sinne zu modifizieren und einen bezüglichen Entwurf vorzulegen. Das ist seither geschehen und damit ist die Zahl der waadtländischen Primarschulinspektoren verdoppelt worden.

Für dieses Jahr ist für den Kanton Wallis insbesondere zu erwähnen, dass die von der Lehrerschaft angeregte Herausgabe eines amtlichen Schulblattes für den deutschen Teil des Kantons Wallis verwirklicht werden soll¹⁾. Dasselbe soll monatlich zum Abonnementspreis von Fr. 1.50 per Jahr erscheinen.

Die „écoles secondaires rurales“ im Kanton Genf haben in ihrem Lehrplan auch besondern Unterricht im Gemüsebau, Obstbau, Weinbau, Ackerbau und Tierzucht (zootechnie) eingeführt; den Mädchen wird Unterricht im Zuschneiden, Kleidermachen (confection) und Flickern erteilt.

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand.

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1892/93	469820	1895/96	470677
1893/94	471723	1896/97	479254
1894/95	469110	1897/98	484442

Über das Verhältnis der gemischten zu den Knaben- und Mädchenklassen in den einzelnen Kantonen und in der ganzen Schweiz orientirt folgende Zusammenstellung:

Kantone	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen	Total
Zürich	815	26	27	868
Bern	2024	69	67	2160
Luzern	270	34	38	342
Uri	30	15	13	58
Schwyz	76	38	35	149
Obwalden	15	15	14	44
Nidwalden	30	6	7	43
Glarus	90	—	—	90
Zug	25	26	26	77
Freiburg	248	122	112	482
Solothurn	250	13	17	280
Baselstadt	10	72	68	150
Baselland	157	8	7	172
Schaffhausen	97	21	23	141
Appenzell A.-Rh.	119	1	—	120
Appenzell I.-Rh.	20	9	5	34
St. Gallen	481	44	51	576
Graubünden	465	11	11	487
Aargau	534	28	29	591
Thurgau	298	—	—	298
Tessin	226	158	158	542
Waadt	842	92	98	1032
Wallis	194	176	177	547
Neuenburg	236	76	77	389
Genf	101	89	99	289
1897/98	7653	1149	1159	9961

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 92.

b. Absenzen.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern pro 1898 sagt über das Absenzenwesen folgendes:

„Die Bestrafung der Schulversäumnisse im Kanton Bern lässt immer noch viel zu wünschen übrig; die bezüglichlichen Bestimmungen des Schulgesetzes sind doch klar genug. Es freut uns, konstatieren zu können, dass Schulkommissionen die Art und Weise der Ahndung der Schulversäumnisse kontrollieren und sich an die Erziehungsdirektion wenden, wenn Unregelmässigkeiten vorkommen.

Es sind in der letzten Zeit aus dem Jura ziemlich viele Begnadigungsgesuche von wegen Schulversäumnissen bestraften Eltern eingelangt, aus welchen der Schluss gezogen werden kann, dass arme Familien nicht einer genügenden Unterstützung teilhaftig sind. Es handelt sich um mittellose Familienväter und Mütter, welche ihre Kinder der Schule entziehen, um sie in der Haushaltung zu verwenden oder damit sie durch irgend welche Beschäftigung etwas verdienen. Wenn dann der betreffende Vater zu einer hohen Geldstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, so kommt er um Begnadigung ein. Es ist schwer, unter solchen Umständen die Begnadigung nicht auszusprechen, um so mehr, als die Vollziehung des Urteils die Not der Familie nur noch erhöhen würde. Damit wird aber die Schulpflicht der Kinder aus unbemittelten Familien sehr beeinträchtigt und ihre Schulbildung geschädigt. Die Lehrerschaft sollte solchen Fällen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen. Diese hinwiederum haben die Pflicht, laut dem Armengesetz, dafür zu sorgen, dass armengemässige Kinder die Schule regelmässig besuchen können; wenn es sich um Kinder aus andern Kantonen handelt, so muss die Gemeindebehörde dafür sorgen, dass vom Heimatkanton Hilfe geleistet werde, oder die Familie abschieben.“

In den neuen Schulgesetzen der Kantone Luzern und Zug ist den Absenzenbestimmungen besondere Sorgfalt zugewendet worden und es ist in denselben die ernste Tendenz unverkennbar, den Auswüchsen im Absenzenwesen mit aller Energie entgegenzutreten.

Im Geschäftsbericht über das Erziehungswesen des Kantons Solothurn finden sich folgende Bemerkungen von allgemeinem Interesse betreffend das Absenzenwesen:

1. Die Erscheinung, dass in verschiedenen Schulen die Zahl der unbegründeten Absenzen auffällig ungleich ist, lässt vermuten, dass die Absenzen nicht gleich beurteilt werden, indem der eine Lehrer als unbegründet ansieht, was der andere als entschuldigt einträgt.

2. Obschon anerkannt werden muss, dass im allgemeinen eine Verminderung der Absenzen eingetreten ist, steht es dagegen im einzelnen da und dort noch schlimm, und in solchen Schulen sollte der Ortsinspektor an der Hand der Absenzenkontrolle den Übelstand von Schüler zu Schüler aufdecken und in Behandlung nehmen.

Der Bericht von Baselland meldet, dass der Vollzug des Gesetzes betreffend die Schulversäumnisse vom 15. März 1897, soweit die einzelnen Organe pünktlich vorgingen, zu keinen Schwierigkeiten geführt habe.

Die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. hat unterm 29. Juli 1898 in einem Kreisschreiben an die Schulkommis-

sionen und Lehrer¹⁾ Veranlassung genommen, unter anderm insbesondere auf das ungleiche Verfahren in der Taxation der unentschuldigten Absenzen, je nachdem die Absenzenordnung sinnentsprechend durchgeführt oder lax gehandhabt werde, hinzuweisen. Die Landesschulkommission verlangte daher, dass man sich in Zukunft genau an die aufgestellten Vorschriften betreffend das Absenzenwesen halte.

Im Kanton St. Gallen sind die Absenzenbestimmungen der Schulordnung (Art. 150 und 151 im Sinne einer Verschärfung des Vorgehens gegen die unentschuldigten Absenzen revidirt worden.²⁾

Aargau: Nachdem der Erziehungsrat Kenntniss erhalten, dass einzelne Schulpflegen die missbräuchliche Gepflogenheit haben, monatlich jedem Schulkind eine Absenz, ob es deren viele oder wenige verschuldet habe, straflos zu erklären, hat er sich veranlasst gesehen, auf das Ungehörige dieser Praxis aufmerksam zu machen und den genauen Wortlaut der betreffenden Gesetzesbestimmung wieder in Erinnerung zu rufen.³⁾

„Nach den Inspektoratsberichten im Aargau wurden die Absenzen von der überwiegenden Mehrzahl der Schulpflegen vorschriftsgemäss, von einigen „etwas milde“, „weitherzig“, von andern „langsam“ und von fünf mehr oder weniger „lässig“ abgewandelt.“ In einem Kreisschreiben vom 27. Juni 1898⁴⁾ hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau die Schulaufsichtsorgane anlässlich mehrerer Spezialfälle angewiesen, dafür zu sorgen, dass wegen kirchlichen Missionen und Missionspredigten der Schulunterricht nicht gestört werde und dass bezügliche Absenzen bestraft werden.

Im Kanton Wallis ist der Staatsrat durch den Grossen Rat eingeladen worden, gegen diejenigen Gemeinden, welche die Schulbussen (wegen Absenzen) nicht einziehen, mit aller Strenge vorzugehen. Demzufolge hat die Erziehungsdirektion in einem besondern Kreisschreiben vom 24. März 1898 den Schulbehörden die bezüglichen Bestimmungen wieder in Erinnerung gebracht.⁵⁾

So sehr man sich bei statistischen Angaben über die Absenzenverhältnisse immer vor Augen halten muss, dass sie nur unter Anwendung grösster Vorsicht vergleichbar sind — hiefür sprechen auch die obigen Zitate aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdepartements — so soll hier doch nicht unterlassen werden, die Angaben folgen zu lassen, die aus den Jahresberichten zusammengetragen werden konnten.

¹⁾ Beilage I, pag. 88—89.

²⁾ Beilage I, pag. 84—85.

³⁾ Beilage I, pag. 90.

⁴⁾ Beilage I, pag. 90.

⁵⁾ Beilage I, pag. 93.

					Absenzen in Schulhalbtagen		
					entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	.	.	.	.	9,5	0,7	10,2
Bern	.	.	.	.	11,0	5,0	16,0
Luzern	.	.	.	.	6,4	1,2	7,6
Uri	.	.	.	.	5,5	0,5	6,0
Schwyz	.	.	.	.	7,2	1,8	9,0
Obwalden	.	.	.	.	8,3	0,8	9,1
Nidwalden	.	.	.	.	7,2	0,5	7,7
Glarus	.	.	.	.	6,2	1,4	7,6
Zug	.	.	.	.	9,6	0,4	10,0
Freiburg	.	.	.	.	13,5	0,9	14,4
Solothurn	.	.	.	.	7,5	2,6	10,1
Baselstadt	.	.	.	.	20,8	0,9	21,7
Baselland	.	.	.	.	6,8	7,8	14,6
Schaffhausen	.	.	.	.	8,3	2,1	10,4
Appenzell A.-Rh.	.	.	.	.	5,6	1,1	6,7
Appenzell I.-Rh.	.	.	.	.	7,4	1,0	8,4
St. Gallen	.	.	.	.	9,0	0,8	9,8
Graubünden	.	.	.	.	10,0	0,4	10,4
Aargau	.	.	.	.	9,1	1,3	10,4
Thurgau	.	.	.	.	8,4	1,5	9,9
Tessin	.	.	.	.	9,5	1,5	11,0
Waadt	.	.	.	.	13,9	0,4	14,3
Wallis	.	.	.	.	4,9	1,0	5,9
Neuenburg	.	.	.	.	7,8	0,8	8,7
Genf	.	.	.	.	18,0	5,1	23,1

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Die Schulsynode des Kantons Bern stellte den Antrag, es möchte die Bestimmung des Dekretes über den abteilungsweisen Unterricht, die die Besoldung der Lehrer normiert, abgeändert werden. Ein bezüglich Entwurf ist durch den Regierungsrat an den Grossen Rat weiter geleitet worden und wird im nächsten Jahrbuch zu erwähnen sein.

Das Projekt für die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der Lehrerschaft des Kantons liegt noch bei Prof. Dr. Kinkelin in Basel zur Prüfung und Begutachtung.

Betreffend die Anstellungsverhältnisse und die ökonomische Stellung der Volksschullehrerschaft in den Kantonen Luzern und Zug sind die Bemerkungen auf Seite 78 und 80 vorstehend zu vergleichen.

Infolge einer Petition der solothurnischen Lehrerschaft an den Kantonsrat betreffend finanzielle Besserstellung der Lehrer arbeiteten die Erziehungsbehörden einen Gesetzesentwurf betreffend Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und -Lehrerinnen aus. In der Volksabstimmung vom 23. April 1899 ist das Gesetz angenommen worden und wird im Jahrbuch pro 1899 besprochen werden.

Die bestehende Vikariatsordnung für den Kanton Baselstadt wurde ergänzt, da auch an der Frauenarbeitsschule und an den Kleinkinderanstalten Vikariatskassen für die Lehrerschaft errichtet wurden und dementsprechend die Vikariatsordnung die nötigen Bestimmungen erhalten musste.¹⁾

Die Frage der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer ist vom Erziehungsrate wiederholt beraten, indessen noch nicht zu einem Abschlusse gebracht worden.

Im Jahr 1898 ist am 23. Dezember eine Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten in Basel erlassen worden.²⁾

Nach langjährigen Verhandlungen mit der seit dem Jahre 1860 bestehenden freiwilligen „Witwen-, Waisen- und Alterskasse der schaffhauserischen Lehrer“ ist es endlich gelungen, einen Vertrag über die Verschmelzung dieser „alten“ Kasse mit der „neuen“ obligatorischen Unterstützungskasse zu stande zu bringen. Er basirt darauf, dass die gesamte Summe des Legatenfonds der „alten Kasse“ im Betrage von za. Fr. 30,000 vollständig erhalten bleibt und mit der Zeit unverkürzt in den Besitz der „neuen Kasse“ übergeht, dass dagegen das Deckungskapital zur Sicherung der erworbenen Bezüge der bisherigen Teilnehmer der „alten Kasse“ verwendet wird.

Mit Beginn des Jahres 1898 trat das neue Lehrerbesoldungsgesetz des Kantons Thurgau³⁾ vom 8. August 1897 in Kraft. Dem Lehrer kann die Beheizung und Reinhaltung des Schulhauses gegen Entschädigung übertragen werden. In einigen Fällen nun bestand Zweifel, ob auch die Hauptreinigungen im Herbst und Frühling und die Besorgung der Vorfenster inbegriffen seien; bald fragte es sich, ob die Materialien an Bürsten, Seife etc. vom Lehrer oder von der Schulpflegschaft zu liefern resp. zu bezahlen seien. Das gab zu Differenzen Veranlassung.

Infolge der Annahme des Pensionsgesetzes vom 15. Februar 1897 ist im Kanton Waadt beim Erziehungsdepartement eine Reihe von Petitionen eingegangen, durch welche eine Rückwirkung des Gesetzes auf die vor dem 1. Mai 1897 bewilligten Pensionen verlangt wurde. Unterm 11. Februar 1898 hat der Grosse Rat grundsätzlich den Beschluss gefasst, dass den Gesuchen zu entsprechen sei.⁴⁾ Demzufolge ist eine Erhöhung der vorher ausgerichteten Pensionen vom 1. Mai 1898 um zwei Fünftel für 288 Berechtigte, worunter 58 Waisen, eingetreten.

Mit Rücksicht auf die Inkonvenienzen, welche der Militärdienst der Lehrer für die Schulhaltung im Gefolge gehabt hat, ist

¹⁾ Beilage I, pag. 163—164.

²⁾ Beilage I, pag. 154—156.

³⁾ Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 13—15.

⁴⁾ Beilage I, pag. 163.

vom Staatsrat des Kantons Waadt unterm 16. November 1898 beschlossen worden, die Angehörigen des Lehrerstandes nach bestandener Rekrutenschule von jeglichem weitem Militärdienst zu befreien.

Was den Militärdienst der Lehrer im Kanton Wallis anbetrifft, so hielt der Staatsrat im Gegensatz zu demjenigen des Kantons Waadt dafür, dass es nicht wohl angehe, die Lehrer davon zu befreien. Das wäre gleichbedeutend mit einer Auflösung (désorganisation) der Offizierscadres im Kanton.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg hat am 15. Juli 1898¹⁾ das Reglement betreffend die Primarlehrerprüfungen in dem Sinne abgeändert, dass von den Kandidatinnen für Kleinkinderschulen in der Prüfung verlangt wird, dass sie sich im Fröbel'schen Material auskennen und dasselbe den Kindern gegenüber in einer Lehrübung praktisch zu verwerten wissen. Sodann sind durch einen weitem Erlass vom 3. August 1898 die Bestimmungen betreffend die schriftlichen Prüfungen und das Zeichnen für Primarlehrer auch auf die Kandidatinnen für die Kleinkinderschulen ausgedehnt worden.²⁾

Aus dem Kanton Genf sind zwei Erlasse von Bedeutung zu erwähnen:

1. Unterm 9. März 1898 hat der Grosse Rat des Kantons Genf in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1897³⁾ den Statuten der Hilfskasse für die Lehrerinnen der Kleinkinderschulen die Genehmigung erteilt und den Staatsbeitrag an die Kasse von Fr. 4000 auf Fr. 5000 erhöht.⁴⁾

Die Jahresprämie für jedes Mitglied der Kasse beträgt Fr. 150 einschliesslich die Leistung von Staat und Gemeinde.

Beim Verlassen des Schuldienstes nach zurückgelegtem 50. Altersjahr und nach 25 Einzahlungen beträgt die Pension Fr. 600. Wer vor dem 50. Jahre aber nach wenigstens 20 Prämienzahlungen den Schuldienst verlässt, erhält eine Pension proportional der Zahl der einbezahlten Prämien, vermindert um die Zahl von Altersjahren, welche der Betreffende unter 50 bleibt.

Die Kinder einer pensionsberechtigten Lehrerin beziehen nach deren Tode zusammen den Betrag der Pension, auf welche die Verstorbene Anspruch hatte. Über die weitem Bestimmungen orientiren die in Beilage I, pag. 54—57 abgedruckten Statuten der Kasse.

2. Ein „Règlement pour le stage dans les écoles primaires du canton de Genève“ vom 3. Mai 1898⁵⁾ setzt die nähern Be-

¹⁾ Beilage I, pag. 156.

²⁾ Beilage I, pag. 156—157.

³⁾ Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 171.

⁴⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 53—57.

⁵⁾ Beilage I, pag. 157—158.

stimmungen betreffend die praktische Probezeit der die Lehrerbildungsanstalt verlassenden jungen Lehrer und Lehrerinnen fest.

Anspruch auf eine Primarlehrerstelle können nur solche Kandidaten erheben, welche:

- a. im Besitze des Maturitätszeugnisses der pädagogischen Abteilung des Gymnasiums oder des Fähigkeitszeugnisses der pädagogischen Abteilung der „*école secondaire et supérieure des jeunes filles*“ sind;
- b. eine praktische Probezeit (stage) von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren hinter sich haben. In dieser Zeit ist für die Lehrerinnen der vorausgehende einmonatliche Aufenthalt in einer Kleinkinderschule inbegriffen;
- c. nach Beendigung des ersten Jahres der praktischen Probezeit (stage) eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Die „*Stagiaires*“ sind verpflichtet, besondere Lehrkurse (*cours normaux*), welche in richtiger Anwendung der Unterrichtsmethoden bestehen, in folgenden Fächern zu besuchen: Muttersprache, Arithmetik und Geometrie, Geographie und Geschichte, Zeichnen, Vortrag (*diction*), Gesang und Turnen. Die Lehrerinnen haben ausserdem einen Kurs im Zuschneiden und Nähen (*coupe et couture*), die Lehrer einen Handfertigkeitkurs und praktische Gärtnerei in einem Gärtnereigeschäft durchzumachen.

Ist das sub litt c. verlangte Schlussexamen mit Erfolg bestanden, so werden die Kandidaten probeweise als „*sous-régents*“ oder „*sous-régentes*“ ernannt.

Die „*Stagiaires*“ erhalten eine monatliche Entschädigung.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1893/94	9609	6348	66,1	3261	33,9
1894/95	9550	6292	65,9	3258	34,1
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6
1897/98	9911 ¹⁾	6444	65	3467	35

¹⁾ In Beilage II des Jahrbuches pro 1897 sind für das Jahr 1898 10,031 Lehrer aufgeführt. Es hängt das zum Teil damit zusammen, dass für die französische Schweiz auch ein Teil der Lehrerschaft an Kleinkinderschulen mitgezählt wurde, was bei den oben stehenden 9911 Lehrern nicht der Fall ist.

Es zeigt sich somit auch dieses Jahr wieder eine langsame, aber stetige absolute und relative Zunahme der Zahl der Lehrerinnen.

Im Berichtsjahr gestaltete sich das Verhältnis des weltlichen zum geistlichen Element in den betreffenden Kantonen folgendermassen:

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	342	275	—	51	16
Uri	58	21	3	—	24
Schwyz	149	55	3	—	91
Obwalden . . .	44	7	4	1	32
Nidwalden . . .	43	5	2	—	36
Zug	70	30	3	2	35
Appenzell I.-Rh. .	34	20	—	—	14
St. Gallen . . .	510	—	—	31	12
Tessin	542	158	—	366	8
Wallis	550	286	5	185	74

c. Fortbildung der Lehrer.

Ausser der Fortbildung der Lehrer durch Bibliotheken, Konferenzen, Schulbesuche, Studienreisen sind hier besonders die Fortbildungskurse zu erwähnen.

Was uns an Materialien zur Verfügung stand, findet sich hier beisammen.

Lehrerturnkurse. Interlaken 24.—29. April 1899 25 Teilnehmer. St. Immer 1.—6. Mai 1899 31 Teilnehmer. Freiburg eidg. Turnkurs 34 Teilnehmer. Montreux eidg. Turnkurs für Mädchen-turnlehrer 19 Teilnehmer. Herisau Dauer 1 Woche 48 Teilnehmer.

Solothurn. Das Programm für den Turnunterricht an den Volksschulen des Kantons ist in den Schulen eingeführt worden. Um die Lehrer mit demselben vertraut zu machen, sind für dieselben in jedem Bezirk zwei obligatorische Turntage angeordnet worden. Die Teilnehmer erhielten ein Taggeld von Fr. 1. 50.

Aargau. In Aarau und Brugg wurden je zwei Turnkurse, in Baden, Wohlen, Zofingen je ein Kurs abgehalten. Zusammen haben sich 230 Lehrer beteiligt.

Thurgau. Lehrerturnkurse in Diessenhofen, Frauenfeld, Weinfelden mit 133 Teilnehmern, sodass nun in den Jahren 1897 und 1898 284 Lehrer an den Turnkursen teilgenommen haben und in die neue Turnschule eingeführt worden sind.

Zürich. Gesangsdirektorenkurs in Pfäffikon 10 Tage im Herbst 1897. Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Winterthur (21. April bis 14. August 1897).

Experimentirkurs in Physik und Chemie in Schaffhausen vom November 1897 bis Januar 1899 mit 32 Teilnehmern.

Methodikkurs für die Lehrerinnen an Kleinkinderschulen vom 22. August bis 10. September in Bellinzona mit 63 Teilnehmerinnen.

Das vorstehende Verzeichnis ist jedenfalls unvollständig; es enthält aber alle die Angaben, die sich aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen und aus anderem Material haben zusammenstellen lassen.

Hier ist als besondere Gelegenheit für die Fortbildung der Lehrer noch eine Institution in Basel namhaft zu machen. Als eine Abteilung der dortigen öffentlichen Bibliothek besteht seit 1897 eine pädagogische Bibliothek, welche der Lehrerschaft täglich geöffnet ist. Ausser neuen Fachwerken liegen darin namentlich Zeitschriften auf, 18 auf Rechnung der pädagogischen Bibliothek, 11 von Privaten beschafft. Als Grundstock zu einer Lehrmittelsammlung wurden die an der Landesausstellung in Genf vom Erziehungsdepartement ausgestellten Bücher benutzt.

Die Herausgabe einer neuen eidgenössischen Turnschule, die an alle Lehrer verteilt wurde, ist allgemein begrüsst worden, und man hofft von einer richtigen Durchführung derselben eine wesentliche Verbesserung des Turnunterrichtes. Hiezu bedarf es aber einer bedeutenden Arbeit; die Lehrerschaft muss durch viele Kurse mit den Neuerungen und der Anwendung des Programms vertraut gemacht werden. Der Anfang dazu ist schon gemacht worden. Das eidgenössische Militärdepartement hat auf eidgenössische Kosten einen Zentralturmkurs angeordnet, der vom 5.—11. März 1899 in Luzern stattfand. Er war zunächst für die Lehrer des Turnens an den Seminarien bestimmt; doch wurde noch eine Anzahl anderer Lehrer angenommen, die später die Leitung von Lokalturnkursen zu übernehmen haben. Um die Abhaltung von kantonalen Lehrerturmkursen zu befördern, übernimmt das eidgenössische Militärdepartement die Instruktionskosten und die Hälfte der übrigen Auslagen für dieselben.

Das nächste Jahrbuch wird voraussichtlich sehr viele Turnkurse zu verzeichnen haben.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

In einer trefflichen und übersichtlichen Verordnung¹⁾ des Staatsrates des Kantons Genf sind die Bestimmungen zusammengestellt worden, welche die moderne Schulhygiene als Anforderungen an Schulneubauten und Schullokalitäten stellt.

Im neuen Erziehungsgesetz des Kantons Luzern ist ein besonderer Abschnitt dem Bau und Unterhalt der Schulhäuser gewidmet (§§ 190—196); die detaillirten Bestimmungen hierüber enthält die Vollziehungsverordnung zum Gesetz.²⁾

Das Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898 behandelt die Frage der Schullokalitäten und des Schulmobiliars in den §§ 97—100³⁾. Der Staatsbeitrag an Neubauten beträgt 30 % der wirklichen Kosten, an die Anschaffung neuer Schulbänke 25 %.

¹⁾ Règlement sur l'hygiène dans les écoles du canton de Genève vom 28. Januar 1898; Beilage I, pag. 97—99.

²⁾ Beilage I, pag. 27—28.

³⁾ Beilage I, pag. 45—46.

Über den Zustand der Schulhäuser und Schullokalitäten ist im Berichtsjahre eine Enquête im Kanton Tessin veranstaltet worden, nach welcher von 424 Lokalen 80 als sehr gut, 155 als gut, 124 als genügend und 65 als ungenügend erfunden wurden.

Im Jahre 1897 sind auch im Kanton St. Gallen die Schulhäuser durch Ärzte untersucht worden. Ein bezüglicher Bericht steht noch aus.

Um über die Art der Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten etc. in den verschiedenen Kantonen zu orientiren, beginnen wir dieses Jahr mit den Detailangaben der zwei Kantone Zürich und Bern, in der Meinung, dass im nächsten Jahre eine grössere Reihe von Kantonen nachfolge. Es werden diese Zusammenstellungen zu allerlei belehrenden Vergleichen anregen.

a. Zürich (1899).

Schulgemeinde	Art der Baute	Für die Berechnung	Staatsbeitrag	
		massgebende Bausumme Fr.	Betrag Fr.	In % der Bausumme
Bezirk Zürich.				
1. Zürich	Aufbaute, Umbauten, Reparat. u. Schulbänke	260815	52150	20
2. Örlikon	Neubaute	187974	77633	41,3
3. Altstetten	Sek.-Schulhaus und Turnhalle-Neubaute	242342	61309	25,3
4. Altstetten (Sek.)	Schulbänke	850	170	20
5. Albisrieden	Neubaute	110962	3169, II. Rate)	35,3
			(1896: 36000, I. Rate)	
6. Höngg	Schulbänke und Öfen	5757	932	16,2
7. Oberengstringen	Quellwasserversorgung	437	70	16
8. Schlieren	Schulbänke, Fussböden u. Öfen	3549	717	20,5
9. Schwamendingen	Arbeitsschulzimmer u. Turnplatz	2936	801	27,3
10. Uitikon a./A.	Arbeitsschulbänke u. Turnplatz	535	108	20,2
11. Wytikon	Reparaturen	694	174	25,2
Bezirk Affoltern.				
12. Äugsterthal	Schulbänke und Reparaturen	786	193	24,5
13. Hausen a./A.	Reparaturen	1494	135	9
14. Obfelden	Neubaute	109570	21804	19,9
Bezirk Horgen.				
15. Adlisweil	Schulbänke	1559	312	20
16. Spitzen-Hirzel	Reparaturen	300	24	8,1
17. Horgerberg	Neubaute	53176	15634	29,4
18. Langrüti	Reparaturen	2542	340	13,4
Bezirk Meilen.				
19. Küsnacht	Turn- und Spielplatz	18207	3332	18,3
20. Zumikon	Schulbänke	854	190	22,2
21. Männedorf	Abwartswohnung	2500	325	13
Bezirk Hinweil.				
22. Unter-Dürnten	Schulbänke	1340	258	19,2
23. Adentsweil	Reparaturen	1007	214	21,3
24. Bossikon-Erlosen	Reparaturen und Schulbänke	2544	784	30,8
25. Ettenhausen	Reparaturen und Turnplatz	3183	1070	33,6
26. Grüt-Gossau	Reparaturen u. Wasserversorg.	1242	279	22,5
27. Herschmettlen	Schulbrunnen	2387	556	23,3
28. Hinweil	Reparaturen	5039	1789	35,5

Schulgemeinde	Art der Baute	Für die Berechnung massgebende Bausumme	Staatsbeitrag	
		Fr.	Betrag Fr.	In % der Bausumme
29. Rüti	Reparaturen	17055	3308	19,4
30. Unterholz	Arbeitsschulzimmer und Reparaturen	2334	644	27,6
31. Wernetshausen	Reparaturen und Schulbänke	2872	801	27,2
Bezirk Uster.				
32. Hintereggen	Hauptreparatur	1046	221	20,2
33. Oberuster	Reparaturen	1600	320	20
34. Niederuster	Reparaturen und Schulbänke	1736	404	23,3
35. Weil-Berg	Reparaturen	653	177	27,2
36. Fällanden	Lehrerwohnungen (Neubaute)	32949	7875	23,9
37. Sulzbach	Schulbänke	658	187	28,4
38. Wermatsweil	Hauptreparatur	2526	560	22,2
Bezirk Pfäffikon.				
39. Rykon-Effretikon	Reparaturen	1002	172	17,2
40. Kohltobel	Reparaturen	661	198	30
41. Undalen	Reparaturen	676	178	26,3
42. Unter-Iltnau	Abtrittbaute	2084	444	21,3
43. Bauma	Hauptreparatur	21693	6356	29,3
44. Gfell	Neubaute	26153	21236	81,2 ¹⁾
45. Irgenhausen	Reparaturen	1529	205	13,4
Bezirk Winterthur.				
46. Hettlingen	Reparaturen	7046	1008	14,3
47. Schottikon	Neubaute	34072	25554	75,2 ²⁾
48. Turbenthal	Reparaturen	2455	791	32,5
49. Pfungen	Reparaturen	1409	285	20,2
50. Neubrunn	Wasserversorgung	734	193	26,3
51. Elsau	Zentralheizung	3211	854	26,6
52. Töss	Reparaturen und Schulbänke	1799	450	25
53. Oberwinterthur	Reparaturen	1862	579	31,1
54. Winterthur (Sek.)	Reparaturen	6390	1280	20
55. Schneit	Schulbänke	363	103	28,2
56. Wülflingen	Neubaute	128868	43042	33,4
Bezirk Andelfingen.				
57. Buch a. I.	Reparaturen	3132	523	16,7
58. Trüllikon	Hauptreparatur	1944	261	13,4
59. Ober-Stammheim	Hauptreparatur	2091	173	8,3
Bezirk Bülach.				
60. Dietlikon	Reparaturen	7519	1007	13,4
61. Eglisau	Reparaturen	4592	886	19,3
62. Tössriedern	Reparaturen	2583	556	21,5
63. Nürensdorf	Reparaturen	1828	336	18,4
64. Breite	Reparaturen	986	315	31,9
65. Opfikon	Neubaute	91266	40065	43,9
Bezirk Dielsdorf.				
66. Neerach	Reparaturen	1280	133	10,4
67. Schöfflisdorf	Umbaute	487	44	9
68. Stadel (Sek.)	Reparaturen	584	70	12
69. Oberglatt	Hauptreparatur	3153	492	15,6

Total 406758

¹⁾ Hievon sind 5 % ausserordentlich, zugesichert durch Regierungsratsbeschluss vom 26. November 1896.

²⁾ Zugesichert durch Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 1896.

b. Bern.

Name der Gemeinde	Art der Baute	Baukosten-Summe		Bewilligter Beitrag in %	Ausbezahlte Beiträge pro 1898	
		Fr.	Cts.		Fr.	Cts.
1. Münchenbuchsee	Aufbau, Rest	30032.	35	10	1003.	25
2. Herzogenbuchsee	Turnhalle	8555.	20	7	598.	85
3. Brenzikofen	Erweiterung, Rest	14718.	13	10	471.	80
4. Bettenhausen	Umbau	14897.	70	10	1489.	75
5. Gümmenen	Neubau, à conto	16352.	60	8	1000.	—
6. Obersteckholz	Neubau	27688.	28	10	2768.	85
7. Mett	Erweiterung, à conto	32062.	—	7	1744.	35
8. Renan	Turnhalle	11782.	—	10	1178.	20
9. Walliswyl-Wangen	Reparatur	—.	—	—	130.	—
10. Täuffelen-Gerlafingen	Abort	1433.	—	10	143.	30
11. a. Langnau	neuer Abort	3858.	45	10	684.	55
b. Langnau	Turnhalle, Ausbau und Verstärkung	2987.	20	10		
12. Gohl	An- und Umbau, à conto	17738.	17	5	443.	45
13. Hühnerbach	Anbau	19332.	75	5	966.	65
14. Wattenwyl (innere Mettlen)	Umbau	4947.	20	10	494.	70
15. a. Rapperswyl	Neubau	26947.	20	7	1866.	30
b. Rapperswyl	Umbau	4432.	30	7	308.	15
16. Pruntrut	Turnhalle	26043.	—	10	2604.	30
17. Büren	Neubau	134127.	40	5	6706.	40
18. Geristein	Umbau	1537.	10	10	153.	70
19. St. Stephan	Neubau	13800.	—	10	1380.	—
20. Courtemaury	Neubau	27608.	—	8	2208.	65
21. Thun	Erweiterung, à conto	97018.	85	10	1650.	—

Total 29995.20

Wir bringen auch dies Jahr wieder eine Übersicht der an Schulhausneubauten und Hauptreparaturen in den einzelnen Kantonen verabreichten Staatsbeiträge

Kantone	Staatsbeiträge
Zürich	Fr. 335210
Bern	29995
Zug	4213
Freiburg	6000
Baselstadt	434213
Appenzell A.-Rh.	4000
St. Gallen	40000
Aargau	12110
Thurgau	14054
Waadt	62995
Genf	43100

Total Fr. 985890

Wie sehr das Ausmass des Staatsbeitrages in den einzelnen Kantonen wechselt, ergibt sich aus obiger Zusammenstellung, sowie bei Betrachtung der die Kantone Zürich und Bern betreffenden Angaben. Zur weitem Illustration mögen noch die folgenden aus einzelnen Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdepartemente zusammengetragenen Notizen dienen.

St. Gallen. An acht Neubauten und 22 Hauptreparaturen, an Wasserversorgungen, Anschaffung von St. Galler Schulbänken

wurden im Jahre 1898 Fr. 40,000 Staatsbeiträge verabreicht. Beiträge an Neubauten wurden im Betrage von Fr. 30,745 ausgerichtet: u. a. Bütschwil (III. Rate) Fr. 4500, Eichberg (II. Rate) Fr. 5900, Heiligkreuz-Mels (I. Rate) Fr. 1700, Rheineck Turnhalle Fr. 2100, kath. Thal (I. Rate) Fr. 7000, kath. Widnau Fr. 1000.

Graubünden. Staatsbeiträge von zusammen Fr. 3000: an die Schulhausreparatur Paspels Fr. 200, Furth (Ankauf und Umbau eines Hauses) Fr. 800, Lenz für Neubau (II. Quote) Fr. 800, Arosa für Neubau (II. Quote) Fr. 500, Fetan für Neubau vorläufiger Beitrag Fr. 700. Ausserdem erhielten Furth und Lenz je Fr. 200 aus „katholischen Geldern“.

Aargau. Staatsbeiträge an Leuggern-Hettenschwyl und Unterlunkhofen für Neubauten je Fr. 2500, für grössere Umbauten: Beinwyl am See Fr. 1900, Villigen Fr. 1150, Oftringen Fr. 2400, Oberendingen Fr. 900 und für Reparaturbauten an drei weitere Gemeinden zusammen Fr. 760, insgesamt also Fr. 12,110.

Thurgau. An Baukosten sind den Gemeinden folgende Beiträge entrichtet worden:

1. Neubau in Fruthweilen (25 0/0) Fr. 7595.
2. Für Reparaturen, Einrichtung von Wasserversorgungen, Erstellung neuer Bestuhlungen an 52 Gemeinden Fr. 5107.
3. Ausserordentliche Beiträge an die Schulgemeinden Bettwiesen und Bichelsee Fr. 1352 zur Amortisation von Bauschulden.

Waadt. Drei Neubauten und 30 Reparaturen, Staatsbeitrag: Fr. 62,995.

Wir wollen nicht unterlassen, noch einer Bemerkung aus dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland Erwähnung zu tun, da sie auch anderwärts zutrifft und daher von allgemeinem Interesse ist:

„Mancherorts ist das Schulzimmer viel zu eng und zu dunkel, weil das Schulgebäude ursprünglich ein Privathaus war. Dass dann auch die Einrichtung unpraktisch ist und gegen die einfachsten Grundsätze der Hygiene verstösst, darüber braucht man sich nicht zu wundern.“

„Mit der Bestuhlung wird es von Jahr zu Jahr besser. Die alten unpraktischen Schulbänke werden durch neue Zweisitzer ersetzt. Da letztere aber bedeutend mehr Raum beanspruchen, so kann manche Gemeinde wegen Platzmangel diese Neuerung nicht einführen.“

Beim Durchgehen der Geschäftsberichte der kantonalen Erziehungsdepartemente drängt sich einem die Überzeugung auf, dass die Gemeinden aller Kantone im allgemeinen mit grossem Opfersinne bestrebt sind, für die Jugend richtige Schullokalitäten zu schaffen. Das ist eine freundliche Erscheinung und kontrastirt angenehm zu der noch nicht weit hinter uns liegenden Auffassung in einzelnen Gegenden, dass für die Schule schliesslich jede Unterkunft gut genug sei.

Im Jahre 1898 sind nach den Angaben der kantonalen Geschäftsberichte im ganzen zirka 50 Schulhausneubauten teils beschlossen, teils bezogen und subventioniert worden und zwar verteilen sich diese Neubauten so ziemlich auf alle Kantone ohne Ausnahme.

Es dürfte sich empfehlen, einmal in systematischer Weise die für die verschiedenen Gegenden unseres Landes typischen Schulhausbaunormalien zu sammeln und zu publizieren, eine Arbeit, die sich reichlich lohnen würde, da dadurch die bei Schulbauten gemachten Erfahrungen weitem Kreisen vermittelt würden.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Im Masstab der Ziegler'schen Karte wird ein Schulrelief des Kantons Glarus erstellt.

Im Kanton Thurgau ist eine kleine Sammlung physikalischer Apparate als fakultatives Lehrmittel für die Primarschulen erstellt und denselben zu reduziertem Preis von Fr. 25 zur Verfügung gestellt worden, unter der Bedingung, dass die Schulen einen geeigneten Apparatenschrank (bei Grossbezug zu Fr. 10 erhältlich) anfertigen und an geeignetem Orte aufstellen lassen.¹⁾

Durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Freiburg ist die Erstellung eines schweizerischen Schulatlases für die höhern Mittelschulen prinzipiell in Aussicht genommen worden.

* * *

Mit Bezug auf den Stand der Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien gibt die im Jahrbuch 1897, pag. 129 enthaltene Übersicht Auskunft.

Auch dieses Jahr bringen wir wieder einige Mitteilungen über den Stand und die Ergebnisse der Unentgeltlichkeit in einzelnen Kantonen.

Von den 352 Primarschulgemeinden des Kantons Zürich hatten mit 1. Mai 1898 265 die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) und 49 oder 13,92 % die Unentgeltlichkeit für Schulmaterialien durchgeführt, so dass nur 38 Schulgemeinden dieser Institution noch fern stehen. Von den 91 Sekundarschulgemeinden hatten 43 der vollen Unentgeltlichkeit, zwei der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und zehn der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien an ihren Schulen Eingang verschafft; in 36 Sekundarschulkreisen ist weder in der einen noch der andern Richtung etwas geschehen.

Einen erfreulichen Fortschritt hat die Unentgeltlichkeit auf dem Gebiete der Arbeitsschule zu verzeichnen. Die grosse Mehrzahl der Schulgemeinden hat diese Begünstigung auch auf das

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 92.

Arbeitsmaterial für die Mädchen ausgedehnt. Sie erstreckt sich hier namentlich auf die Übungsstücke, dann auch auf Näh- und Stricknadeln, auf Baumwollgarn und in einzelnen Fällen auch auf Hemdenstoff.

An die den Primarschulgemeinden im Rechnungsjahr 1896 durch die Durchführung dieser Unentgeltlichkeit erwachsenen Kosten von Fr. 154,572 leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 51,636 oder 33,4 %, an die bezügliche Ausgabe von Fr. 69,146 der Sekundarschulkreise einen solchen von Fr. 23,465 oder 33,9 %.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel im Kanton Bern ist in einer grössern Zahl von Schulen neu eingeführt worden; der Staat richtet 60 Rappen per Kind aus, wenn alle Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgegeben werden, und 40 Rappen, wenn dies nur für die erstern der Fall ist. Die ausgerichteten Staatsbeiträge belaufen sich 1898 auf Fr. 25,015. 65.

Baselland. Im Jahre 1898 gelangten zur Auszahlung für:

Gedruckte Lehrmittel	Fr. 14324
Primarschulmaterialien	„ 16594
Arbeitsschulmaterialien	„ 3680
Gedruckte Lehrmittel für die Fortbildungsschule	„ 1151

Total Fr. 35749

Die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel der Primarschule im Kanton St. Gallen geschah in üblicher Weise. Es wurden neu verabfolgt:

	1898 Stück	1897 Stück
Fibel der 1. Klasse	5504	5379
Sprachbuch 2. Klasse	3533	3522
„ 3. „	3409	3474
„ 4. „	2991	3079
Neues Lesebuch 4. Klasse	100	203
„ „ 5. „	5626	2926
„ „ 6. „	5149	2529
„ „ 7. „	3729	3873
Eberhard, Lesebuch 3. Teil für die Ergänzungsschule	—	1384
Kantonskärtchen	4727	4428
Rechenhefte von Stöcklin	32214	32009
Andere Rechenhefte von Baumgartner und Oberholzer	248	185
Gesangbüchlein von Wiesner	4015	3826
Gesangbüchlein von Zweifel	4728	4497
Total	75973	71314

Der grössere Verbrauch an Lehrmitteln pro 1898 gegenüber 1897 ist in der Einführung der neuen Lesebücher für die 5. und 6. Klasse begründet. Die Lehrmittelkosten betrugen Fr. 32,994.

In Bezug auf die Frage, ob aus einer Schulgemeinde ausziehenden Schülern die vom Staate verabfolgten Lehrmittel abzuverlangen oder aber auch zu belassen seien, entschied sich der Erziehungsrat für das erstere, „weil das letztere für solche nicht gepasst haben würde“, „die aus dem Kanton wegziehen“.

Die Entwicklung der unentgeltlichen Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Waadt ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Jahr	Schüler	Gesamtausgabe Fr.	Ausgabe per Schüler		Total Fr.
			Schulmaterial Fr.	Lehrmittel Fr.	
1891	40260	84886.16	2.10	—.	2.10
1892	40255	74594.09	1.02	— 83 ¹⁾	1.85
1893	40663	113791.02	— 92	1.88 ²⁾	2.80
1894	40953	80659.19	— 95	1.02	1.97
1895	41042	92219.05	— 98	1.27	2.25
1896	40858	74425.22	— 93	— 89	1.82
1897	40837	81346.02	1.03	— 96	1.99
1898	40980	87305.89	1.01	1.12	2.13

¹⁾ Il n'avait été fourni que les manuels du degré inférieur et les livres de lecture des degrés moyen et supérieur.

²⁾ Il a été fourni tous les manuels nécessaires aux élèves des trois degrés.

Die durchschnittliche Jahresausgabe seit 1891 beträgt 86,153.33 Franken und die mittlere Ausgabe per Schüler Fr. 2. 12.

Die Höhe der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Neuenburg von 1890 bis 1898 erhellt aus folgender Übersicht:

Jahr	Gesamtausgabe		Anteil des Staates		der Gemeinden		Schüler	Durchschnitt per Schüler	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.		Fr.	Cts.
1890	84023.80		67219.04		16804.72		18356	4.58	
1891	82576.55		66061.25		16515.22		19736	4.18	
1892	63728.44		50282.64		12745.81		20755	3.07	
1893	73424. —		58730.20		14684.80		20951	3.50	
1894	71485.32		57188.26		14297.06		21222	3.37	
1895	87808.30		70245.93		17562.37		21470	4.09	
1896	76568.05		61254.42		15313.63		22039	3.47	
1897	79434.03		63547.42		15886.89		22243	3.54	
1898	79215.28		63372.23		15843.05		22938	3.45	

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige; Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armen Erziehungsanstalten.

Für das Berichtsjahr sind in erfreulicher Weise die Bestrebungen für die Versorgung schwachsinniger Kinder zu rubrizieren. Die vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern in Sachen veranlasste Enquête¹⁾ hat hiezu wohl den direkten Anstoss gegeben.

Für die geeignete Beschulung solcher Kinder im Kanton St. Gallen wurde im Budget pro 1899 ein Kredit von Fr. 6000 aufgenommen, der an Gemeinden verteilt werden soll, die in Sachen etwas tun wollen. Daneben wird auch die Errichtung einer kan-

¹⁾ Vergl. die einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch 1895/96: „Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter.“

tonalen Anstalt für schwachsinnige Kinder mit Verwendung des Broderschen Legats ins Auge gefasst.

Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Baselland hat der Frage der Versorgung schwachsinniger Kinder seit dem Jahre 1888 besondere Sorgfalt zugewendet und im Jahre 1895 die Gründung und Führung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder beschlossen. Aus der Handschinstiftung und durch besondere Sammlungen waren bis Ende 1897 Fr. 21,028 beisammen. Die Anstalt ist auf 1. Januar 1899 im schön gelegenen Bad Kienberg bei Gelterkinden mit 10 Kindern und zwei Lehrerinnen eröffnet worden. Der Regierungsrat hat einen jährlichen Betriebszuschuss von 4000 Franken aus der Handschinstiftung bewilligt.

Überall regt es sich im Schweizerlande, um diesen armen Kindern zu helfen und der Berichterstatter wird die Freude haben, in den nächsten Jahren von den Erfolgen der Bemühungen, die von echt Pestalozzi'schem Geiste getragen sind, recht vieles melden zu können.

Hier sei auf das im Jahrbuch 1895/96, pag. 197 enthaltene Verzeichnis der Anstalten für Schwachsinnige verwiesen, ebenso auf das Jahrbuch des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern pro 1899, pag. 270. Zu den dort aufgeführten 12 Anstalten treten noch hinzu: Kienberg bei Gelterkinden und die Privatanstalt des Herrn Hasenfratz in Weinfelden (Thurgau). Auf 31. Dezember 1898 waren in diesen Anstalten rund 650 Kinder untergebracht.

Die 35 Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten waren auf 31. Dezember 1898 von 1327 Zöglingen (1062 Knaben und 265 Mädchen) bevölkert. Die Anstalten verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Kantone: Bern 7 (worunter auf 21. April 1898 neu eröffnet: Brüttelen), Zürich und St. Gallen je 6, Aargau 4, Waadt 3, Luzern, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Graubünden, Thurgau, je eine Anstalt¹⁾.

Im Unterrichts-Jahrbuch 1895/96 sind die dem Verfasser zur Kenntnis gelangten Ortschaften aufgeführt worden, welche die Institution der sogenannten Spezialklassen eingeführt hatten: Zürich, Winterthur, Bern, Burgdorf, Basel (8 Klassen), Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Herisau. In einer Anzahl dieser Städte sind die Klassen vermehrt worden; im Jahr 1898 traten Genf mit fünf Klassen und Carouge mit einer Klasse hinzu. Ob die Einrichtung der Spezialklassen auch anderswo noch besteht, ist uns nicht zur Kenntnis gelangt.

b. Kinderhorte.

Die Frage der Kinderhorte ist in den Kantonen Baselstadt und Genf gesetzlich geregelt. Nähere Angaben hierüber enthält

¹⁾ Vergl. darüber das Jahrbuch des eidgenössischen statistischen Bureau pro 1899, pag. 272—273.

das Unterrichtsjahrbuch pro 1895/96, pag. 198 und 199 und der VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik 1894/95, pag. 427 bis 429.

Über diese Institution sind dem 1898er Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Genf folgende Angaben zu entnehmen, die zeigen, wie weitgehend die Sorge in diesem Kanton für die aufsichtsbedürftige Jugend ist.

Die Kinderhorte (classes gardiennes) in Genf waren im Jahre 1898 vom 4. Januar bis 6. April und vom 14. November bis 28. Dezember geöffnet und zwar für 605 Kinder (330 Knaben und 275 Mädchen) von 11—1 Uhr in Malagnou, St-Gervais, Pâquis, Eaux-Vives, Carouge, Chênes, von 4—6 Uhr für 993 Kinder (533 Knaben und 460 Mädchen) in der Stadt, Eaux-Vives, Servette, Plainpalais, Carouge, Chêne, von 6—8 Uhr für 125 Kinder (88 Knaben und 37 Mädchen) in Saint-Gervais.

Während der Sommerferien vom 15. Juli bis 13. August sind in Genf, Carouge, Servette, Plainpalais Horte eröffnet worden, welche durchschnittlich 172 Schüler im Tag aufnahmen.

c. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Im Kanton Bern sind im Winter 1898/99 13,852 Schulkinder mit Nahrung und Kleidung unterstützt worden. 205 Kinder waren von Privaten zu Tische geladen. 12,245 Kleidungsstücke wurden an dürftige Kinder verabfolgt. An die Fr. 87,233 betragenden Ausgaben wurden durch Sammlungen und Geschenke Fr. 41,332 aufgebracht, die Gemeindebeiträge betrugen Fr. 37,464, der Staat bewilligte aus dem Alkoholzehntel Fr. 7650.

In Uri wird den Gemeinden, „wo noch keine Schulsuppen bestehen“, deren Einführung im Interesse eines fleissigen Schulbesuches durch den Erziehungsrat dringend empfohlen.

Der Kantonsrat des Kantons Zug hat von den Einnahmen aus dem schweizerischen Alkoholzehntel am 26. September 1898 bestimmt, dass in Zukunft alljährlich 15 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet werden sollen¹⁾, u. a. zur Versorgung verwahrloster und zur Fürsorge für aufsichtslose Knaben — Knaben- und Mädchenhorte —, zur Versorgung schwachsinniger und epileptischer armer Kinder in entsprechenden Anstalten, zur Hebung der Volksernährung, Unterstützung der Suppenanstalten, besonders während des Winters, zu Gunsten armer Schulkinder

In besonderem Kreisschreiben vom 3. Oktober 1898 hat die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau den Schulvorsteherschaften die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder anempfohlen.

¹⁾ Beilage I, pag. 99—100.

In Basel erhielten im Berichtsjahr:

a. an der Knabensekundarschule (5.—8. Schuljahr) das Schülertuch 617 Schüler, Schuhe von der Lukasstiftung 165, Kleidungsstücke von der Pestalozzigesellschaft 82, in Ferienkolonien wurden aufgenommen 118. Die Milchkur im Sommer genossen 361 Schüler, die Schülersuppe im Winter 430.

b. an der Mädchensekundarschule (5.—8. Schuljahr): 118 Schülerinnen waren im Sommer 1898 in Ferienkolonien untergebracht, 391 nahmen an der Milchverteilung teil; in Langenbruck versorgt waren 69, das Schülertuch erhielten 468, Schuhscheine 130.

c. Knabenprimarschule: Das Schülertuch erhielten 891 Schüler, Schuhscheine von der Lukasstiftung 161, Kleiderscheine von der Pestalozzigesellschaft 125. An der Milchverteilung im Sommer hatten 760 Schüler, an der Suppenausteilung im Winter 1898/99 täglich 663 teilgenommen. An den Ferienkolonien konnten 105 Knaben teilnehmen.

d. Mädchenprimarschule. Das Schülertuch wurde an 737 Kinder verabfolgt, Schuhscheine an 167, teils vom Staat, teils von der Lukasstiftung, Kleiderscheine an 25, von der Pestalozzigesellschaft. Die Ferienversorgung kam 109 Primarschülerinnen zu gute. An der Milchspende nahmen im ganzen über 3000 Kinder teil. Im Winter wurden 631 Schülerinnen gespeist.

An den Ferienhorten beteiligten sich 330 Knaben und 170 Mädchen; die 19 Winterhorte wurden am 14. November 1898 mit 396 Knaben und 223 Mädchen eröffnet.

Behufs besserer Ernährung der Schulkinder, die weit vom Schulort entfernt wohnen, ist vom Erziehungsrat des Kantons St. Gallen auch im Berichtsjahr wieder die Gründung von Schulsuppenanstalten empfohlen worden, „eine Einrichtung, deren Nutzen noch lange nicht überall im Kanton gebührend anerkannt wird, obwohl hiefür seit Jahren aus dem Alkoholzehntel je Fr. 3000 als Staatsbeiträge verabreicht worden sind“. Im Berichtsjahre wurden 22 solche Anstalten mit Fr. 10—1122 unterstützt, nämlich St. Gallen, katholisch Tablat, Wittenbach, Goldach, Eggersriet, St. Margrethen, evangelisch Altstätten, Schänis, Kaltbrunn, Uznach, evangelisch Wildhaus, Nesslerau, Ebnat, evangelisch Kappel, katholisch Wattwil, evangelisch Wattwil, Bazenheid, Flawil, Gossau, Waldkirch, Bernhardzell und Straubenzell. Die Unterstützung betrug $37\frac{1}{2}\%$ der Kosten, für Ferienkolonien und Milchstationen während den Ferien 10 %.

„Vor Beginn des Wintersemesters wurden die Schulvorsteherchaften vom Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau durch Zirkular angeregt,¹⁾ sich durch Gründung von Suppenanstalten,

¹⁾ Beilage I, pag. 100—101.

Verabfolgung von Kleidungsstücken und Schuhwerk u. dgl. der Fürsorge für die Gesundheit der Schulkinder noch besser anzunehmen; es scheinen jedoch nur an wenigen Orten bezüglich der Veranstaltungen getroffen worden zu sein. Die thurgauischen Schulgemeinden sind in ihrer grossen Mehrzahl allerdings so abgegrenzt, dass der Schulweg kein sehr weiter ist und im ganzen wird durch freiwillige und öffentliche Armenpflege dafür gesorgt, dass die Kinder ordentlich gekleidet in der Schule erscheinen können; gleichwohl sind wir überzeugt, dass bei genauerem Zusehen doch da und dort auch von seiten der Schule Hülfe noch sehr am Platze wäre. Ein wunder Punkt ist jedenfalls häufig auch zu grosse Inanspruchnahme der Kinder für mancherlei häusliche und namentlich industrielle Arbeit neben der Schule.“

Über die Entwicklung der Tätigkeit der Schulküchen im Kanton Genf während des Winters 1897/98 orientirt folgende Zusammenstellung:

Schule	Dauer in Schultagen	Zahl der servierten Mahlzeiten	Total der Mahlzeiten
St-Gervais	96	153 Mittagessen	15709 Mittagessen ¹⁾
„	„	100 Vesperbrot	9573 Vesperbrot ²⁾
Malagnou	96	142 Mittagessen	13568 Mittagessen
Pâquis	91	105 „	9555 „
Eaux-Vives	86	36 „	3073 „
Chêne-Bourg	80	48 „	3824 „
Carouge ³⁾	58	18 „	1025 „

¹⁾ Diner. — ²⁾ Gôüter. — ³⁾ Erst am 17. Januar 1898 eröffnet.

Wird die Entwicklung der Institution vom Jahre 1892 an verfolgt, so ergibt sich folgende interessante Statistik:

Schule	Dauer in Schultagen	Durchschnittliche Zahl der gelieferten Mahlzeiten	Total der Mahlzeiten
<i>a. Pâquis.</i>			
1892	99	39	3843
1893	82	38	2808
1894	100	35	3231
1895	97	48	4656
1896	87	48	4184
1897	98	65	6370
1898	91	105	9555
<i>b. Gare.</i>			
1892	101	103	10459
1893	88	135	11853
1894	105	115	11152
1895	87	113,5	9880
1896	87	119	10351
1897	101	{ 127 Mittagessen 82 Vesperbrot	12846 Mittagessen 8319 Vesperbrot
1898	96	{ 153 Mittagessen 100 Vesperbrot	15709 Mittagessen 9573 Vesperbrot

Schule	Dauer in Schultagen	Durchschnittliche Zahl der gelieferten Mahlzeiten	Total der Mahlzeiten
<i>c. Malagnou.</i>			
1892	95,5	64	6069
1893	78	76	5956
1894	85	94	7963
1895	97	106	10288
1896	92	131	12071
1897	91	139	12640
1898	96	142	13568
<i>d. Eaux-Vives.</i>			
1892	83	17	1611
1893	86	23	1973
1894	78	26	1996
1895	82	33,5	2747
1896	70	46	3207
1897	88	38	3363
1898	86	36	3073

7. Handarbeiten der Mädchen.

Die neuen Schulgesetze von Luzern und Zug (s. Beilage I) lassen dem Arbeitsschulwesen vermehrte Fürsorge angedeihen.

Der Erziehungsrat des Kantons Uri hat den Schulräten mitgeteilt, dass strenge darauf gehalten werden müsse, dass von der vierten Klasse an Arbeitsschulen für die Mädchen gehalten werden.

In einigen Gemeinden ist der Besuch obligatorisch, in andern fakultativ. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 2—4.

Der von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ausgearbeitete Entwurf eines revidierten „Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen“ wurde von der Schulsynode behandelt. Diese strich die wesentliche Bestimmung betreffend die Einführung der Frau in die Schulkommissionen und die Entlastung des ersten Schuljahres von den Mädchenarbeiten.

Dazu bemerkt der Bericht der Erziehungsdirektion: .. „Damit ist nicht gesagt, dass wir die Einführung der Frau in die Schulkommissionen fallen lassen.“

An den 2098 Arbeitsschulen mit 50,263 Schülerinnen im Kanton Bern wirken 1663 Lehrerinnen; davon sind 861 gleichzeitig Primarlehrerinnen. Von den übrigen 802 Arbeitslehrerinnen sind 752 patentirt, nachdem sie ihre Ausbildung in besonderen Kursen erhalten haben, 50 sind noch ohne Patent.

Dank dem neuen Arbeitsschullehrplan, dem obligatorischen Arbeitsmaterial und der Vermehrung der Unterrichtsstunden ist im

Kanton Freiburg ein tüchtiger Fortschritt auf diesem Gebiete zu konstatieren.

Im Jahre 1898 ist im Kanton St. Gallen am 11. November eine Verordnung betreffend das Arbeitsschulwesen der Primarschulen erlassen worden.¹⁾ Mit dieser neuen Verordnung wird die Hebung des weiblichen Arbeitsunterrichtes an den Primarschulen nicht nur direkt, z. B. durch frühern Beginn desselben, sondern auch indirekt durch wesentlich verbesserte Ausbildung der Arbeitslehrerinnen und zweckmässigere und gleichförmigere Inspektion der Schulen angestrebt. Das geschieht allerdings unter erhöhten finanziellen Leistungen des Staates. Was die in dieser Verordnung vorgesehenen 20wöchigen Ausbildungskurse für Arbeitslehrerinnen von Mitte November bis April anbetrifft, so werden dieselben an der Frauenarbeitsschule St. Gallen, und nicht abwechselnd in verschiedenen Landesteilen, wie ursprünglich vorgesehen war, abgehalten. Die neue Verordnung tritt mit Mai 1899 in Kraft. Es besteht bei dieser Verordnung auch die Tendenz, den Arbeitsunterricht nach und nach in weniger zahlreiche, aber fachkundigere Hände zu konzentrieren. Zu bemerken ist hier noch, dass an der von Bund und Kanton subventionirten Frauenarbeitsschule in St. Gallen auch höhern Anforderungen entsprechende Jahreskurse, welche schon mehrfach von künftigen Arbeitslehrerinnen benützt worden sind, gehalten werden.

Es ist zum erstenmal versucht worden, das in den Berichten zerstreute Material über die Arbeitslehrerinnenkurse zu sammeln. Die Auslese ist folgende:

Bern:

	Geprüft	Patentirt
Interlaken, 3.—30. Juli	56	54
„ 4. September bis 1. Oktober		

Baselstadt: 16 Töchter bestanden die Prüfung als Arbeitslehrerinnen.

Baselland:

	Definitives Patent	Provisorisches Patent	Abgewiesen
20 Anmeldungen	14	3	3

Solothurn (14 Wochen):

24 Anmeldungen	{ Note I 10 }	2	1
	{ Note II 11 }		

Freiburg: 15 Kandidatinnen haben das Diplom als Arbeitslehrerinnen erhalten. Zur Zeit unterrichten 114 Arbeitslehrerinnen das Fach der weiblichen Arbeiten und der Haushaltungskunde in 134 gemischten Schulen.

¹⁾ Beilage I, pag. 85—88.

Aargau: Kurse von Anfang Mai bis Mitte Oktober 1898 in den Bezirken:

	sehr gut	Noten gut	genügend
Bremgarten	3	3	—
Brugg	3	1	—
Lenzburg	5	12	1
Total	11	16	1

Graubünden: 13. April bis 11. Juni 1898 in Tiefenkastr: 24 patentirt, 1 abgewiesen.

Thurgau: An 12 Arbeitslehrerinnen sind Unterstützungen zum Besuch eines Fortbildungskurses an der Frauenarbeitsschule St. Gallen ausgerichtet worden.

Was an statistischem Material über die Arbeitsschulen sonst in den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen enthalten ist, folgt hienach:

Kantone	Schulen	Schüler- innen	Lehrer- innen	Absenzen entschuld. unentsch.		Total
Zürich { Primarschulen	326	15514	349	44444	3205	47649
{ Sek.-Schulen	24	1112	35	1944	48	1992
Bern	2098	50263	1663	—	—	—
Luzern	151	12615	188	—	—	—
Uri	22	800	25	—	—	—
Schwyz	47	2560	25	—	—	—
Obwalden	7	546	12	—	—	—
Nidwalden	26	731	25	1082	197	1279
Glarus	29	1898	71	2469	839	3308
Zug	11	2509	33	—	—	—
Freiburg	134	—	114	—	—	—
Solothurn	263	6639	284	11496	6454	17950
Baselstadt	—	752	20	—	—	—
Baselland	137	3982	132	—	—	—
Schaffhausen	37	2561	67	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	3493	36	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	8	486	9	—	—	—
St. Gallen	42	13809	233	16812	3122	19934
Graubünden	250	5574	282	—	—	—
Aargau	302	12174	280	—	—	—
Thurgau	135	6361	202	10929	3615	11544
Tessin	319	8820	367	—	—	—
Waadt	477	19812	592	—	—	—
Wallis	280	7522	279	—	—	—
Neuenburg	115	8471	257	—	—	—
Genf	57	4621	143	—	—	—

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitunterricht) für Knaben.

Für das Jahr 1896/97 ist im Auftrage der Hauptversammlung des schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben eine neue Enquête über den Stand dieses Unterrichtes in der Schweiz vorgenommen worden. Die bezüglich

Ergebnisse sind im Jahre 1899 erschienen.¹⁾ Wir entnehmen denselben im wesentlichen folgendes:

Der Handarbeitsunterricht hat in 15 Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf Eingang gefunden und zwar in zusammen 94 Gemeinden.

Die einzelnen Gemeinden sind nach Kantonen folgende:

1. Kanton Zürich: Adlisweil, Affoltern b. Z., Höngg, Horgen, Männedorf, Örlikon, Rumlikon-Russikon, Robenhausen-Wetzikon, Rüti, Seebach, Thalweil, Wädensweil, Winterthur, Zürich (14).

2. Kanton Bern: Bern-Stadt, Bévillard, Corgémont, Niederwangen b. Bern (4). Neu hinzugekommen im Jahr 1898: Bonfol, Tramelan-dessus, Montagne du droit de Sonvillier, St. Immer, Villeret, Plagne.

3. Kanton Luzern: Rettungsanstalt Sonnenberg, Waisenanstalt Luzern (2).

4. Kanton Glarus: Glarus, Linthal (2).

5. Kanton Freiburg: Murten, Montelier (2).

6. Kanton Solothurn: Olten, Schönenwerd, Langendorf (3).

7. Kanton Baselstadt: Basel (1).

8. Kanton Baselland: Waldenburg, Birsfelden, Binningen, Diepflingen, Sissach, Liestal (6).

9. Kanton Schaffhausen: Schaffhausen (1).

10. Kanton St. Gallen: St. Gallen, Buchs, Rapperswil, Rheineck, Azmoos und Oberschan, Degersheim, Ebnet, St. Margreten (8).

11. Kanton Graubünden: Chur, Hinterrhein (2).

12. Kanton Thurgau: Frauenfeld, Steckborn, Weinfelden, Mauren, Berg, Bernrain, Bürglen (7).

13. Kanton Waadt: Lausanne, Vallorbes, Morges (3); im Jahr 1898: Yverdon, Ouchy.

14. Kanton Neuenburg: Neuenburg (Gymnasium und Stadt), Serrières, Couvet, Fleurier, Verrières, Locle, Chaux-de-Fonds (7).

15. Kanton Genf: Genève ville, Plainpalais, Eaux-Vives, Carouge, Chêne-Bougeries, Petit-Saconnex, Grand-Saconnex, Vernier, Meyrin, Satigny, Russin, Dardagny, Chancy, Avully, Laconnex, Soral, Bernex, Hermance, Céligny, Corsier, Vézenaz, Meinier, Jussy, Presinges, Puplinge, Gy, Collonge, Cartigny, Aire-la-Ville, Thônex, Vandœuvre, Versoix, Confignon (33).

¹⁾ Statistik der schweizerischen Knabenarbeitsschulen über das Schuljahr 1896/97. Bearbeitet von Fr. Rätz, Oberlehrer, in Bern. Zürich 1899. Druck von Steiger & Tschopp.

Die Hauptergebnisse der statistischen Zusammenstellung sind folgende:

	Zürich	Bern	Luzern	Glarus	Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Baselland
Erste Gründung . .	1884	1848/80	1892	1891	1892	1892	1883	1891
Schülerzahl: Cartonnage . .	1683	387	8	48	14	83	587	49
„ Hobelbank . .	237	159	8	56	12	—	272	—
„ Schnitzen . .	163	12	—	—	—	6	24	25
„ Modelliren . .	27	—	—	9	—	—	—	—
„ Metallarbeiten . .	10	10	—	—	—	—	—	—
„ Total . . .	2120	568	16	113	26	89	883	74
Abteilungen: Zahl .	138	58	2	11	2	7	49	6
Kursdauer: Wochen	17-31	20-42	20	22	21	18-26	20	18-26
Unterrichtsstunden: wöchentl.	2-4	2-4	4	2-4	4	2-4	4	3-4
„ Total .	6359	4434	160	528	168	344	3920	400
Lehrerzahl	84	30	2	4	2	5	40	5
Ausgaben: Honorar Fr.	13117	6163	50	840	130	374	11137	220
„ Material „	3826	1930	—	232	114	190	2866	183
„ Werkzeuge „	2220	487	—	55	141	130	147	39
„ Mobiliar „	383	380	—	—	—	53	800	—
„ Total „	20558	9150	50	1490	385	747	14850	442
Einnahmen: Schulgeld „	4222	189	—	65	13	112	—	196
„ Gemeindebeitr. „	11052	5517	—	1425	150	701	—	120
„ Staatsbeitr. „	5070	2750	—	—	50	—	12500	—
„ Total „	21624	9516	—	1490	512	814	17245	469

	Schaffhausen	St. Gallen	Graubünden	Thurgau	Waadt	Neuenburg	Genf	Schweiz
Erste Gründung . .	1884	1883	1883	1887	1888	1880/89	1886	—
Schülerzahl: Cartonnage . .	108	222	56	111	76	775	2800	7007
„ Hobelbank . .	26	94	54	6	86	392	1148	2550
„ Schnitzen . .	7	28	4	31	—	12	—	312
„ Modelliren . .	—	11	—	10	—	38	—	95
„ Metallarbeiten . .	—	—	—	—	—	—	—	20
„ Total . . .	141	405 ¹⁾	114	158	962 ²⁾	1444	3948	11061
Abteilungen: Zahl .	11	38	11	14	8	59	143	557
Kursdauer: Wochen	22	18-24	18-20	20-40	40-42	25-44	32	17-44
Unterrichtsstunden: wöchentl.	2	2-4	2-4	2-4	3-4	2-4	3	2-4
„ Total .	484	2997	512	1015	1212	2436	13728	38697
Lehrerzahl	3	25	5	10	7	35	142	399
Ausgaben: Honorar Fr.	1155	5012	520	1522	2650	4263	—	47153
„ Material „	240	1802	97	213	300	2011	—	14004
„ Werkzeuge „	25	100	30	40	100	102	—	3616
„ Mobiliar „	—	559	—	—	—	394	—	2569
„ Total „	1624	7473	647	1775	2950	8409	9000	79550
Einnahmen: Schulgeld „	350	1486	152	106	—	1957	—	8848
„ Gemeindebeitr. „	400	1194	306	—	1400	1944	—	24209
„ Staatsbeitr. „	400	1797	20	1524	1000	2163	9000	35474
„ Total „	1624	6333	628	1703	2400	5961	9000	79319

¹⁾ Inkl. 50 Laubsägeschüler. — ²⁾ Inkl. 800 Elementarkurs. — ³⁾ Inkl. 227 Elementarkurs I und II.

9. Schulgesundheitspflege.

In vorzüglicher Weise sind durch eine unterm 4. November 1898 erlassene Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern¹⁾ die Bestimmungen betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz (be-

¹⁾ Beilage I, pag. 94—97.

treffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien) vom 2. Juli 1886 fallen, zusammengefasst worden.

In einem übersichtlichen „Règlement sur l'hygiène dans les écoles du Canton de Genève“ vom 28. Januar 1898¹⁾ sind die notwendigsten schulhygienischen Grundsätze niedergelegt bezüglich des Schulhausplatzes, des Schulhauses, des Schulmobiliars, der Lichtverhältnisse, Heizung, Beleuchtung etc.

Aus dem Berichte des Schularztes in Basel ist hervorzuheben, dass im Jahre 1898 keine Schule oder einzelne Klasse wegen Infektionsgefahr geschlossen werden musste. „Die Diphtheritis ist eher in Abnahme begriffen, dagegen traten Scharlach und Keuchhusten etwas stärker auf. Auf Grund der Verordnung betreffend ansteckende Krankheiten, wodurch die Frage geregelt wird, ob und wie lange Schüler und Lehrer der Schule fernbleiben müssen, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen von ansteckenden Krankheiten befallen werden, wurden die einschlägigen Bestimmungen in übersichtlicher Weise für den Gebrauch der Lehrer zusammengestellt.

An den öffentlichen mit Demonstrationen begleiteten Vorlesungen über Schulgesundheitspflege beteiligten sich 14 Studierende.

Der ärztliche Verein der Stadt St. Gallen hat sich mit einer Eingabe an den Erziehungsrat gewendet, in welcher der Berücksichtigung der Gesundheitslehre im Schulunterrichte das Wort geredet wird. Die Eingabe ist in dem Sinne an die Lehrmittelkommission gewiesen worden, dass untersucht werden möchte, ob dem Wunsche nicht durch Aufstellung des neuen Lehrplans und Abfassung der neuen Schulbücher Rechnung getragen werden könnte. Um ein weiteres in dieser Richtung zu tun, wurden 500 Exemplare der Schrift: „Volksgesundheitslehre von Dr. A. Walker in Solothurn“ gratis verabfolgt und auch eine bezügliche Wegleitung im amtlichen Schulblatt (Dezember-Nummer 1898) veröffentlicht.

Sodann wurde eine erziehungsrätliche Spezialkommission mit der Abfassung eines Entwurfes für ein Regulativ über Heizung, Ventilation und Reinigung der Schullokale beauftragt und das Kantonsbauamt eingeladen, das zwar noch nicht aufgehobene, aber in vielen Punkten veraltete Regulativ für den Neubau von Schulhäusern, sowie für deren Unterhalt und Benutzung, vom 14. Dezember 1866 einer Revision zu unterziehen.

II. Fortbildungsschulwesen.

Allgemeine Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse.

Die Kantone bringen dem Fortbildungsschulwesen und insbesondere auch demjenigen mit beruflicher Tendenz eine stets wachsende Sorgfalt entgegen, sodass es nun schliesslich so ziemlich

¹⁾ Beilage I, pag. 97—99.

beinahe in allen Kantonen in der einen oder andern Form ein integrierender Teil im Organismus der obligatorischen Volksschule geworden ist.

Im Berichtsjahre ist von der bezüglichlichen gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit auf diesem Gebiete folgendes zu melden:

Im neuen Schulgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898 ist die sogenannte „Wiederholungsschule“, eine Art Fortbildungsschule, für die der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre obligatorisch erklärt worden¹⁾, ebenso die „Rekrutenschulen“, zu deren Besuch — 2 Kurse mit je 40 Stunden — die gesamte männliche Jugend mit Beginn desjenigen Kalenderjahres verpflichtet ist, in welchem sie das 18. Altersjahr zurücklegt.²⁾

Das neue Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898 erklärt die sogenannte „Bürgerschule“ als obligatorisch.³⁾ Sie erstreckt sich auf die Dauer zweier Winterkurse (mit 3 wöchentlichen Unterrichtsstunden) und eines dreitägigen Wiederholungskurses unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Zum Besuch der Schule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Am 9. September 1898 hat der Erziehungsrat des Kantons Uri Vorschriften betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf erlassen. Sie umfasst drei Kurse. Als Eintrittsalter ist das erfüllte 15. Altersjahr erforderlich. Der Besuch dieser Anstalt befreit nicht vom Besuch der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule.⁴⁾

Die Lehrerschaft des Kantons Glarus hat sich in ihrer Mehrheit ablehnend gegen die Einführung des Obligatoriums der Fortbildungsschule ausgesprochen.

Im Kanton Solothurn hat sich die Zahl der Schulklassen der allgemein obligatorischen Fortbildungsschule und der an ihr wirkenden Lehrkräfte vermindert. Diese auffällige Erscheinung lässt sich auf zwei Vorkommnisse zurückführen, die an sich zu begrüßen sind, nämlich auf die Vermehrung und den Ausbau der beruflichen Fortbildungsschulen und zweitens auf den Zusammenzug schwach bevölkerter benachbarter Ortsfortbildungsschulen in sogenannte Kreisfortbildungsschulen.

Die freiwilligen Fortbildungskurse in Basel von abends 7¹/₂—9¹/₂ Uhr in Deutsch (29 Teilnehmer), Rechnen (44), Vaterlandskunde (38), Zeichnen (17) wurden am 1. November 1897 eröffnet

¹⁾ Beilage I, pag. 7—8.

²⁾ Beilage I, pag. 8.

³⁾ Beilage I, pag. 35—36.

⁴⁾ Beilage I, pag. 102—104.

und am 26. Februar 1898 geschlossen. In Kleinhüningen nahmen 10 Jünglinge am Unterricht teil. (Mittwoch abends 8—10 und Sonntags von 10¹/₄—12¹/₄ Uhr.)

Die obligatorische Fortbildungsschule in Riehen wurde am 7. November 1897 mit 18 Schülern in erster und 15 in zweiter Klasse begonnen und am 27. Februar 1898 mit 16, bzw. 12 Schülern geschlossen. Der Unterricht wurde Sonntag nachmittags von 12 bis 3 Uhr erteilt. In Bettingen ist der Unterricht wie in Riehen organisirt.

In der Berichterstattung einer Gemeinde im Kanton Schaffhausen wird auf Grund der erfreulichen Erfolge in der Fortbildungsschule der Satz ausgesprochen: „Mit Leuten im 18. und 19. Lebensjahre, die den Ernst des Lebens bereits zu verstehen beginnen, arbeitet der Lehrer leichter als mit schulmüden Knaben in den Flegeljahren. Aus diesem Grunde sollte das 9. Schuljahr abgeschafft und dafür die Fortbildungsschule entsprechend ausgebaut werden.“

Der Stand der obligatorischen Fortbildungsschule in diesem Kanton ist nach allen Urteilen durchwegs ein befriedigender.

Die Urteile über das Institut der Fortbildungsschule lauten nicht aus allen Teilen des Schweizerlandes so günstig, insbesondere wird die obligatorische Fortbildungsschule immer noch an vielen Orten als ein lästiger Zwang empfunden.

Die Gemeindeschulkommissionen von Appenzell A.-Rh. wurden durch die Landesschulkommission eingeladen, die einfache Buchhaltung unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule aufzunehmen. Die Veranlassung hiezu bot eine Eingabe des appenzellischen Handwerker- und Gewerbevereins, welcher in der Voraussetzung, „dass die wichtigsten Kenntnisse in Buchhaltung heutzutage unbedingt zur Ausrüstung eines jeden Handwerkers und Gewerbetreibenden gehören, und im Einverständnis mit der kantonalen Lehrlingsprüfungscommission das Fach „Buchhaltung“ für alle sich zur Lehrlingsprüfung anmeldenden jungen Leute obligatorisch erklärt hatte“.

Den Gemeindeschulkommissionen ist ein altes Kreisschreiben wieder in Erinnerung gerufen worden, in welchem sie ersucht werden, sich jeweilen an dem Tage, da die Rekruten der betreffenden Gemeinde geprüft würden, durch eine Abordnung an der Prüfung vertreten zu lassen, da sie sich einen wohltätigen Einfluss auf die jungen Leute versprechen.¹⁾

Im Geschäftsbericht pro 1898 wünscht die Landesschulkommission dringend, dass der Fortbildungsschulunterricht nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden möchte.

Im Berichtsjahr bestanden im Kanton St. Gallen 178 allgemeine Fortbildungsschulen (wovon 29 neue für 30 eingegangene).

¹⁾ Beilage I, pag. 104.

Obligatorisch für Jünglinge bestimmter Jahrgänge war der Besuch in 29 Gemeinden (1897: 24) für 678 Schüler bei 82 Lehrern.

Der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten dienten 53 Schulen, welche von 63 Lehrerinnen geführt wurden und 976 Schülerinnen zählten.

„Zu rügen ist, dass der Unterricht da und dort etwa über 9¹/₂ Uhr nachts ausgedehnt wird, dass auch sonntäglicher Unterricht vorkam und dass das vorgeschriebene Minimum von 6 Schülern für eine Schule an einigen Orten nicht erreicht werden oder doch nicht bis zum Schlusse des Kurses erhalten werden konnte. Über den Nutzen des Obligatoriums sind die Ansichten verschieden.“

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat die bei ihm angeregte Revision des Bürgerschullehrplans bis Ende 1900 verschoben. Anlässlich der Lehrplanrevision soll dann auch die Frage betreffend Verbindung von etwas Buchhaltungsunterricht mit dem Rechnen geprüft und dem Lehrmittelwesen näher getreten werden.

Der Bürgerschulunterricht ist allerorts in den zulässigen Tages- und Abendstunden (abends nirgends über 7 Uhr hinaus), an den meisten Orten alle vier Stunden nacheinander, vor- oder nachmittags erteilt worden.

Zur Zeit bestehen im Kanton Aargau ausserdem 15 Handwerkerschulen in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Frick, Gebensdorf, Lenzburg, Menziken, Murgenthal (neu), Muri, Rheinfelden, Schöftland, Wohlen, Zofingen. Die Handwerkerschule Aarau bildet einen Bestandteil der gewerblichen Unterrichtsanstalt am kantonalen Gewerbemuseum. Die Fächer der obligatorischen bürgerlichen Fortbildungsschule werden nur an den Handwerkerschulen Gebensdorf und Muri nicht erteilt.

„Die Schulvorstände sind bestrebt, mit den Abendstunden, d. h. nach 7 Uhr, aufzuräumen, was zu begrüssen ist, denn diese sagen: Nachtschulen haben verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge, abgesehen davon, dass von der Tagesarbeit ermüdete Schüler zum Lernen nicht mehr aufgelegt sind.“ Abend-, bzw. Nachtunterricht geben noch Baden, Bremgarten, Brugg, Frick (in den allgemeinen Fächern), Rheinfelden und Wohlen. Keinen Sonntagsunterricht erteilen die Schulen Bremgarten, Frick, Murgenthal.

Vom Verbande der thurgauischen Gewerbevereine war die Anregung ausgegangen, es möchte das vom schweizerischen Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen obligatorisch erklärte Fach der Buchhaltung in der gewerblichen und wenn immer möglich auch in den obligatorischen Fortbildungsschulen gelehrt werden. Sowohl das Inspektorat, als auch der grössere Teil der Lehrerschaft pflichtete der Anregung bei, in der Meinung, dass sich der Buchhaltungsunterricht durchaus auf die Rechnungsführung des alltäglichen Lebens beschränke, die Übung im Rechnen berücksichtige und an den obligatorischen Fortbildungsschulen nur je das

droite Jahr an Stelle des Rechnenunterrichts trete und dass, wo in einer Schulabteilung oder bei einzelnen Schülern die Fähigkeiten und Kenntnisse für das Fach der Buchhaltung zu gering seien, an dessen Stelle nach wie vor gewöhnliches Rechnen erteilt werden solle. Es ist dieser Anregung von seite der Behörden Folge gegeben worden.¹⁾ (Siehe auch Appenzell A.-Rh. und Aargau.)

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass der Kanton Waadt in den Rekrutenprüfungen des Jahres 1896 in den 17. Rang zurücktreten musste — früher nahm er den 10.—12. Rang ein — ist der Staatsrat zur Berichterstattung über diese Erscheinung eingeladen worden. In der 1898er Herbstsession des Grossen Rates ist dieser Bericht zur Behandlung gelangt. Er gelangte zu folgenden Schlüssen :

1. Il est désirable que, dans les communes rurales, l'âge de libération des écoles soit fixé à 16 ans. La libération à 15 ans ne se légitime que dans les villes ou dans quelques centres industriels, étant donné que dans ces localités il y a, été comme hiver, six heures de classe chaque jour.

2. Les dispositions des art. 81 de la loi sur l'instruction primaire et 134 du règlement, qui prévoient les conditions de la libération d'été pour les enfants âgés de 12 ans au 15 avril, ne sont pas appliquées ou le sont d'une manière fort irrégulière.

Il y aurait lieu de faire subir, par les soins du Département, un examen spécial aux élèves qui désirent obtenir la dispense d'été. De plus, deux ou trois heures de classe chaque jour resteraient obligatoires pour l'élève dispensé.

3. Le personnel dont dispose aujourd'hui le Département ne permet pas une surveillance complète et efficace des écoles; un contrôle permanent des études et de la manière dont les maîtres entendent l'application du programme n'est pas possible, et pourtant le contrôle permanent est de rigueur.

Actuellement il y a trois adjoints préposés à l'inspection des écoles; encore, un de ceux-ci doit-il consacrer presque tout son temps aux fournitures scolaires. A côté de la surveillance de plus de 1200 classes, ces adjoints sont appelés à une série d'autres occupations: reconnaissance du mobilier et des bâtiments scolaires, instruction d'enquêtes, examens de repourvues, inspections de cours complémentaires, présence aux examens de recrues, etc., etc. A cela viendra s'ajouter une surveillance toute spéciale et continue des cours complémentaires réorganisés.

Il est donc urgent d'augmenter le nombre des adjoints.

Ainsi ont procédé les cantons qui nous avoisinent. Fribourg, par exemple, a 8 inspecteurs scolaires, Valais en a 14; or ces deux cantons comptent un nombre de classes bien moindre que le nôtre. C'est dire qu'il n'y a pas à hésiter en ce qui nous concerne.

4. Le nombre d'heures affectées aux cours complémentaires est absolument insuffisant. Le programme à parcourir compte sept branches exigeant chacune, pour être convenablement enseigné, 10 à 12 heures de cours au moins. C'est donc un minimum de 72 heures par hiver qu'il faut prévoir désormais.

5. Dans le but de stimuler les élèves des cours complémentaires et de compléter, si possible, leurs connaissances nécessaires pour leurs examens

¹⁾ Vergl. Verordnung betreffend den Lehrplan für die obligatorischen Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau vom 26. August 1898: Beilage I, pag. 104 bis 105.

de recrues, il a été institué cette année, ainsi que cela se pratique dans d'autres cantons, un cours spécial supplémentaire. Sont astreints à ce cours les jeunes gens qui n'ont pas obtenu des notes suffisantes à une épreuve préparatoire faisant suite au cours principal d'hiver. Cette mesure a été généralement bien accueillie; elle devra être définitivement maintenue.

Die antragstellende grossrätliche Kommission machte die Anträge des Staatsrates zu den ihrigen und fügte denselben noch folgende hinzu:

1. schärfere Überwachung der jungen Leute während der Rekrutenprüfungen;
2. Gesetzesrevision zum Zwecke der wirksamern Unterdrückung der Absenzen und geringerer Liberalität in den Urlaubsbewilligungen für Schüler;
3. Vereinfachung des Lehrplans der Primarschule;
4. Massnahmen, um den Lehrer nach vollendeter Rekrutenschule von weiterm Militärdienst befreien zu können.

Mehrere der gewünschten Reformen sind bereits in die Praxis umgesetzt worden. Die Zahl der Schulinspektoren (adjoints) ist von drei auf sechs, die Dauer des Unterrichts für die écoles complémentaires von 36 auf 60 Stunden gebracht worden; die Lehrer sind nach absolvirter Rekrutenschule von jedem weiteren Militärdienst befreit; der Lehrplan der Primarschulen ist in Revision, ebenso derjenige für die écoles complémentaires.

Wie oben bemerkt, ist der Staatsrat durch den Grossen Rat eingeladen worden, die Stundenzahl für die Rekrutenvorkurse („cours complémentaires“) zu verdoppeln. Dieser Einladung wurde Folge gegeben und der Staatsrat beantragte die Erhöhung der Stundenzahl von 36 auf 60. Dieser Antrag ist vom Grossen Rate zum Beschluss erhoben worden. Infolge dessen erliess der Staatsrat folgende Wegleitung an die Schulkommissionen:

1. Dans toutes les communes où il y a plusieurs régents, les élèves des cours seront divisés en autant de classes que de maîtres, ayant chacune 60 heures de leçons.

Les maîtres secondaires peuvent être appelés à diriger des classes.

2. Dans les localités à plusieurs classes, celles-ci seront organisées de façon à comprendre, si possible, des élèves ayant le même degré de connaissances.

3. Les cours se donneront de jour, du 15 novembre à fin février, durant 6 semaines, à raison de 6 heures par semaine, soit 3 heures par jour, les mercredi et samedi après-midi.

A titre exceptionnel, les localités urbaines et industrielles pourront être autorisées par le Département de l'Instruction publique à faire donner les cours dans la soirée.

4. La durée des cours qui est de 60 heures ne peut, en aucun cas, subir de diminution. Si ce nombre d'heures n'est pas atteint à fin février, les leçons continueront en mars.

Auf Grund dieser Weisungen sind 70 % der Rekrutenkurse auf Mittwoch- und Samstagnachmittag verlegt worden. Die Erfolge dieser Änderung waren in jeder Beziehung gute.

Für die nach den eidgenössischen pädagogischen Rekrutenprüfungen als unfähig erklärten jungen Leute sind im Kanton Waadt nach dem Gesetz vom 3. Dezember 1881 die „Cours d'illettrés“ eingerichtet worden, die von den Betreffenden während des auf die Rekrutierung folgenden Wintersemesters je zweimal in der Woche zu besuchen sind. Vier solcher jungen Leute von dreizehn „illettrés“ sind als militärdienstfähig erklärt worden und hatten den betreffenden Kurs durchzumachen. 1897 waren die resp. Zahlen 7 und 11.

Im Kanton Genf sind 103 Rekruten in 10 Gruppen aus den Landgemeinden zum Besuch der Rekrutenvorkurse verpflichtet worden, in der Stadt und Umgebung 160 in acht Klassen. Die Kurse bestehen erst seit 1896 und bereits sind wirkliche Erfolge derselben zu verzeichnen.

Wie in frühern Jahren geben wir auch jetzt wieder eine Zusammenstellung des in den Geschäftsberichten über das Fortbildungswesen zerstreut enthaltenen statistischen Materials.

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Bern	126	2560	192
Nidwalden	1	26	2
Freiburg	265	1780	268
Solothurn	184	2109	151
Baselstadt	2	75	3
Baselland	69	1095	116
Schaffhausen	34	410	45
Appenzell A.-Rh.	67	964	83
St. Gallen	29	678	30
Graubünden	44	480	44
Aargau	176	3482	250
Thurgau	137	2572	252
Tessin	1	30	1
Waadt	485	5635	526
Wallis	214	2796	215
Neuenburg	64	996	59

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	158	4891	1625	6516	388	112	500
Bern	30	1530	20	1550	121	—	121
Luzern	3	298	94	392	14	—	14
Uri	2	86	—	86	4	—	4
Schwyz	7	351	—	351	22	—	22
Obwalden	5	98	—	98	5	—	5
Nidwalden	2	134	—	134	2	—	2
Glarus	27	844	396	1240	101	—	101
Zug	2	156	—	156	6	—	6
Freiburg	6	149	62	211	10	—	10
Solothurn	13	394	135	529	44	—	44
Baselstadt	3	1340	152	1492	40	2	42
Baselland	5	221	—	221	8	—	8
Schaffhausen	6	396	54	450	30	—	30

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Appenzell A.-Rh.	20	355	279	634	40	—	40
Appenzell I.-Rh.	3	72	—	72	2	1	3
St. Gallen . . .	180	1695	1029	2724	348	21	369
Graubünden . . .	4	428	—	428	41	—	41
Aargau	15	823	45	868	42	—	42
Thurgau	64	1028	442	1970	58	13	71
Tessin	19	758	—	758	30	5	35
Waadt	1	37	—	37	2	—	2
Wallis	2	26	31	57	2	—	2
Neuenburg	11	417	296	713	55	—	55
Genf	15	288	110	398	35	—	35

c. Wiederholungskurse bzw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Bern f.	—	40	5810	—
Luzern o.	—	30—40	1194	—
Uri o.	24	40 u. mehr Std.	438	24
Schwyz o.	26	40	472	26
Obwalden o. . . .	8	60 Std.	283	8
Nidwalden o. . . .	10	40—90 Std.	142	10
Glarus	—	18—20 Std.	260	—
Zug o.	14	80 Stunden	222	14
Freiburg o.	154	20—25 Std.	3210	156
Solothurn	—	80	949	—
Baselland	—	10	596	—
Schaffhausen . . .	19	—	434	19
Appenzell A.-Rh. .	—	40	570	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	152	—
St. Gallen	—	—	2115	—
Graubünden	—	—	886	—
Aargau	—	—	2524	—
Thurgau	—	—	1124	—
Tessin	49	40	752	49
Waadt	—	—	3620	—
Wallis	—	48	1962	—
Neuenburg	16	80	1145	16
Genf	—	—	726	—

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Unterm 19. Januar 1898 hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich beschlossen, dass den die „Cours de vacances“ in Lausanne, Neuenburg und Genf besuchenden Sekundarlehrern die Hälfte der eigentlichen Kurskosten (Kursgeld, Honorare, Lehrmittel), Reiseauslagen und Stellvertretungskosten zurückzuerstatten seien. Von den Sekundarschulpflegern wird ausserdem verlangt, dass sie mindestens noch die Hälfte des Staatsbeitrages hinzufügen.¹⁾

Im Berichtsjahre sind im Kanton Bern drei neue zweiklassige Sekundarschulen entstanden: In Niederbipp, in Unterseen und in

¹⁾ Beilage I, pag. 165—166.

Lauterbrunnen. Neue Klassen sind errichtet worden: In Steffisburg, in Bern am städtischen Gymnasium, an der Mädchensekundarschule und an der Knabensekundarschule, in Biel eine zweite Handelsklasse an der Mädchensekundarschule und in Tramelan. In Saignelégier wurde der Lateinunterricht eingeführt.

Gemäss einem landrätlichen Beschlusse vom 24. Januar 1898 sind in Baselland die „Winterentschädigungen“ an Bezirksschüler mit den Beiträgen aus der Handschinstiftung verschmolzen, zur Verköstigung der Schüler verwendet und nicht mehr bar angewiesen worden; zur Anschaffung von Lehrmitteln für bedürftige Bezirksschüler sind zusammen Fr. 1600 ausgeworfen worden, in der Weise, dass jeder Bezirksschule ein der Schülerzahl proportionaler Betrag zugestellt wurde.

Im Jahre 1898 hat der Landrat die Bestimmungen betreffend die Unterstützung der Sekundarschulen zur Revision an den Regierungsrat gewiesen.

Gemischte zweiklassige Sekundarschulen, für welche unterm 10. April 1897 provisorisch ein Lehrplan erlassen worden ist¹⁾, bestehen in Binningen und Birsfelden seit 1897, in Pratteln seit 1898, dreiklassige Mädchensekundarschulen in Liestal, Gelterkinden, Sissach, neben den höher gehenden dreiklassigen Bezirksschulen in Therwil, Liestal, Bockten, Waldenburg.

Im Kanton Graubünden wurden in Bonaduz und Obervaz neue Sekundarschulen („Fortbildungsschulen“) gegründet. An die 26 Schulen verabreichte der Staat Beiträge von insgesamt Fr. 5020.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Kandidaten des Sekundarlehramtes im Kanton Thurgau ihre wesentliche Vorbildung teils im Lehrerseminar, teils an der Kantonsschule (Industrieabteilung) empfangen und sodann den Weg zu ihrer Vorbereitung auf das Staatsexamen nach Gutfinden wählen, sind folgende Wege als zweckdienlich und empfehlenswert erklärt worden:

a. Auf Grundlage der Primarlehrerbildung durch das Seminar: ein Jahr an einer deutsch-schweizerischen Universität mit vorwiegender Konzentration auf die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer und sodann ein Jahr an einer französisch-schweizerischen Universität oder Akademie mit vorwiegendem Studium der französischen Sprache und Ergänzungen aus den übrigen Fächern.

b. Auf Grundlage der Kantonsschulbildung (technische Abteilung): ein Jahr an einer französisch-schweizerischen Universität mit Konzentration auf sprachliche, geschichtliche und pädagogische Studien und sodann ein halbes oder ganzes Jahr Praxis an einem Erziehungsinstitut der deutschen Schweiz.

¹⁾ Jahrbuch 1897, pag. 87—93.

2. Schüler- und Lehrpersonal.

Im Schuljahr 1897/98 besuchten 34,865 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 19,152 Knaben und 15,763 Mädchen (1896/97: 19,198 Knaben und 15,557 Mädchen). Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen konnte mit Bezug auf die Frequenz aufeinander folgender Klassen folgende Übersicht festgestellt werden:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		Total
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	
Zürich . . .	2015	1450	1767	1297	572	362	—	—	—	—	4354	3109	7464
Schwyz . . .	193		80		14		—	—	—	—	166	121	287
Zug	174		82		4		—	—	—	—	164	96	260
Obwalden . .	—	16	—	6	—	—	—	—	—	—	—	22	22
Nidwalden . .	28	29	5	18	—	—	—	—	—	—	33	47	80
Baselstadt . .	566	683	548	684	465	552	257	325	37	83	1873	2327	4200
Baselland . .	284	132	181	100	80	22	—	—	—	—	545	254	799
Aargau (Bezirkssch.)	862		724		565		228		—	—	1541	838	2379
Thurgau . . .	508		488		235		11		—	—	842	400	1242
Tessin . . .	255	139	185	90	77	68	—	—	—	—	517	297	814
Genf	94	64	32	49	2	3	—	—	—	—	128	116	244

Kantone	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich . . .	7464	82077	1986	84063	11,0	0,3	11,3
Bern	6779	173773	32120	205893	25,6	4,8	30,4
Luzern . . .	1119	9856	608	10464	8,9	0,5	9,4
Uri	74	524	4	528	7,0	0,1	7,1
Schwyz . . .	287	1487	884	2371	5,2	3,1	8,3
Nidwalden . .	80	666	—	666	8,3	—	8,3
Glarus . . .	442	2461	280	2741	5,6	0,6	6,2
Zug	266	893	35	928	3,4	0,1	3,5
Solothurn . .	777	5339	644	5983	6,9	0,8	7,7
Baselstadt . .	4200	82021	2818	84839	19,6	0,7	20,3
Schaffhausen .	874	8218	1885	10103	9,4	2,1	11,5
Appenzell A.-Rh.	607	2993	124	3117	4,9	0,2	5,1
St. Gallen . .	2163	19140	304	19444	8,9	0,1	9,0
Aargau (Bezirkssch.)	2379	?	?	19128	?	?	8,0
Thurgau . . .	1242	9664	1096	10760	7,9	0,9	8,8
Tessin	814	6246	664	6910	7,7	0,8	8,5

IV. Mittelschulen, Kantonsschulen.

a. Organisation.

Dieser Abschnitt muss zusammengehalten werden mit den Angaben im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches.

Betreffend die Bestimmungen des neuen Erziehungsgesetzes im Kanton Luzern mit Bezug auf die Mittelschulen und die Kantonsschule ist Beilage I, pag. 4 ff. zu konsultiren, sodann auch die Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes auf Seite 78 vorstehend.

Das gleiche ist der Fall mit dem neuen Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898.¹⁾

Der Erziehungsrat des Kantons Zug hat am 15. Juli 1897 dem Regierungsrate den Entwurf eines Normallehrplanes für die Lateinschulen im Sinne der Entlastung der Lateinschüler an den Sekundarschulen vorgelegt; der Entwurf, der sich im wesentlichen an den für die Sekundarschule Zug geltenden Lehrplan anschloss, erhielt unterm 4. August 1897²⁾ die regierungsrätliche Genehmigung.

Unterm 19. August 1898 wurde der am 11. Juli 1894 vom Regierungsrate des Kantons Solothurn gefasste Beschluss, dass Schüler, welche sich einem technischen Berufe widmen wollen, vom Unterricht im Griechischen in der III.—V. Klasse des Gymnasiums dispensirt werden können und dafür den Unterricht in der Mathematik und im technischen Zeichnen zu besuchen haben, aufgehoben. Es ist also der Unterricht im Griechischen in der III.—V. Klasse wiederum für alle Schüler obligatorisch; in der VI. und VII. Klasse ist den Schülern die Wahl zwischen der griechischen und englischen Sprache freigestellt.

Im Schuljahr 1898/99 wurde ein Freikurs in der hebräischen Sprache für künftige Theologen eingeführt.

Unterm 23. August 1898 gestattete der Regierungsrat den Besuch der Handelsschule bis auf weiteres auch Mädchen.

Für Direktor und Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule in Basel wurden Amtsordnungen erlassen.³⁾

Durch Volksentscheid vom 10. Juli 1898 ist im Kanton Schaffhausen das Gesetz über Bau eines neuen Kantonsschulgebäudes angenommen worden und so ist es denn in erfreulicher Weise ermöglicht worden, die stets wachsende Schülerschar in andern als den engen, unzulänglichen Räumlichkeiten des alten Gymnasiums unterzubringen.

Die bedeutendste Änderung organisatorischer Natur ist in der auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 neu eröffneten Seminarabteilung der Kantonsschule zu erwähnen, indem dieselbe von 3 $\frac{1}{2}$ auf 4 Jahreskurse sofort auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 erweitert wurde. Die Erweiterung bietet die Möglichkeit der gründlichen Ausbildung der künftigen Lehrer in verschiedenen wissenschaftlichen Fächern und in Musik durch Einführung des Unterrichts in Harmonium oder Orgel.

Ein neues Reglement umschreibt den Pflichten- und Kompetenzenkreis des Direktors der Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.), die nun auch eine Seminarabteilung hat⁴⁾, sodann ist

¹⁾ Beilage I, pag. 32 ff.

²⁾ Vergl. Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 99—105.

³⁾ Beilage I, pag. 126—130.

⁴⁾ Beilage I, pag. 130—132.

ein solches betreffend die Zeugnisausstellung und Promotionen an der genannten Anstalt erlassen worden.¹⁾

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat unterm 6. Juli 1898 die Instruktion für die Rektoratskommission der dortigen Kantonsschule ergänzt.²⁾

Betreffend die Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule Chur³⁾ ist folgendes zu sagen: Im Jahre 1895 wurden die organisatorischen Bestimmungen für die Kantonsschule revidirt und neue Normen für den Unterrichtsplan provisorisch aufgestellt und auf Grund dessen für die Jahre 1895—97 nur provisorische Unterrichtspläne erlassen. Es geschah dies, teils um den in der Übergangsperiode notwendigen Änderungen gerecht werden zu können, teils um Erfahrungen für die Aufstellung eines definitiven Unterrichtsplanes zu sammeln. Nachdem seither der Übergang von der alten zur neuen Organisation vollständig durchgeführt ist, konnte der definitive Unterrichtsplan erlassen werden und es mag hier der Ort sein, darüber zu berichten.

Nach der Verordnung vom Jahre 1882 setzte sich die Kantonsschule aus drei Schulrichtungen zusammen: Gymnasium, Realschule und Lehrerseminar. Das Gymnasium beginnt mit der I. Klasse und hat 7 Jahreskurse (I.—VII. Klasse). Die Realschule beginnt ebenfalls mit der I. Klasse; sie hat drei gemeinsame Jahreskurse (I.—III. Kl.) und teilt sich dann in drei Abteilungen: die technische (IV.—VI. Kl.), die merkantile (IV. und V. Kl.) und die landwirtschaftliche Abteilung (IV. Kl.). Das Seminar beginnt mit der II. Klasse und hat 4 Jahreskurse (II.—V. Kl.) Das letzte Trimester ist zum grossen Teil für landwirtschaftlichen Unterricht bestimmt.

Nach der Verordnung vom Jahre 1898 hat die Kantonsschule eine Unterabteilung (I. und II. Klasse), die für alle Schüler gemeinsam ist und wo sie alle, abgesehen vom Unterricht in den Fremdsprachen (Latein, Italienisch oder Französisch) den gleichen Unterricht geniessen. Daran schliesst sich die Oberabteilung, wo die Trennung der Klassen nach Schulrichtungen stattfindet: Gymnasium (III.—VII. Kl.), technische Schule (III.—VI. Kl.), Handelsschule (III.—V. Kl.) und Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

Während also vorher die drei Schulrichtungen von Anfang an ihre eigenen Wege gingen und die Realschule erst noch in der IV. Klasse eine Dreiteilung erfuhr, legen sie jetzt den ersten Teil des Weges, den sie doch alle zu gehen haben, gemeinsam zurück, und gehen dann alle zugleich mit der III. Klasse auseinander. Es ist dadurch bezweckt worden, für die I. und II. Klasse

¹⁾ Beilage I. pag. 132.

²⁾ Beilage I, pag. 133—135.

³⁾ Beilage I, pag. 136—143.

einen Unterricht einzurichten, der sich direkt und in allen Teilen an den Unterricht in den Primarschulen (VI. Schuljahr) anschliesst und den Schülern in zwei Jahren eine genügende und abschliessende Real- oder Sekundarschulbildung bietet. Da es den Gemeinde- oder Kreisrealschulen leicht möglich ist, denselben Unterricht zu erteilen, so sind sie in der Lage, ihre Schüler für den Eintritt in die III. Klasse genügend vorzubereiten und ihnen für die zwei ersten Jahre den etwas teuren Aufenthalt in der Stadt zu ersparen. Mit der Trennung aller Abteilungen nach Schulrichtungen in der III. Klasse, statt wie früher teils erst in der IV. Klasse, beabsichtigte man eine bessere Berücksichtigung und eine zweckmässigere Verteilung der speziellen Unterrichtsfächer, namentlich in der technischen und in der Handels-Abteilung. Das Lehrerseminar hat noch dadurch, dass der landwirtschaftliche Unterricht eingestellt wurde, eine erhebliche Entlastung erfahren.

Die landwirtschaftliche Abteilung der Realschule, die 1882 eingerichtet wurde, einige Jahre ein kümmerliches Dasein fristete und dann aufgehoben wurde, kam bei der Reorganisation nicht mehr in Betracht.

„In allen Abteilungen sind dem Studium und der Pflege der Muttersprache und der Nationalliteratur mehr Stunden eingeräumt worden, um die Schüler im mündlichen und im schriftlichen Ausdruck möglichst weit zu bringen und sie mit den wichtigsten literarischen Werken der neueren Zeit gründlich bekannt zu machen. Zum gleichen Zweck ist das Studium des Alt- und des Mittelhochdeutschen ausgeschlossen und das Literaturgeschichtliche auf die in der Schule behandelten Dichter beschränkt worden. Auch die Schweizergeschichte wurde besser berücksichtigt.

In der Gymnasialabteilung speziell fand eine kleine Beschränkung der Stunden für die alten Sprachen und eine entsprechende Vermehrung für die modernen Sprachen statt, ferner eine Verschiebung der Stunden für die neueste Geschichte auf Kosten der Geschichte des Altertums. Das Freihandzeichnen wurde in der III. Klasse (perspektivisches Zeichnen) obligatorisch und in den folgenden Klassen (hauptsächlich Skizzenzeichnen) fakultativ neu eingeführt. Die Gesamtstundenzahl aller Klassen zusammen ist infolge dieser Änderungen bedeutend gestiegen, ohne dass dadurch die Menge des Unterrichtsstoffes — abgesehen vom Unterricht im Deutschen und im Zeichnen — erweitert worden wäre; die Stundenvermehrung soll vielmehr einer gründlicheren Behandlung des Unterrichtsstoffes und einer genauern Kontrolle des Gelernten dienen.

In der technischen Abteilung sind Stundenzahl und Menge des Unterrichtsstoffes im ganzen gleich geblieben. Die Vermehrung der Stunden und des Unterrichtsstoffes für das Deutsche, worüber oben berichtet wurde, und für das Freihandzeichnen wird ausge-

glichen durch die Reduktion für die Mathematik und das technische Zeichnen. Der Hauptgewinn für diese Abteilung besteht darin, dass der Unterricht in den Spezialfächern früher begonnen und zweckmässiger verteilt werden kann.

Auch die Handelsschule, die nach Massgabe der Bundesgesetze über die Förderung der kommerziellen Bildung neu eingerichtet wurde, hat einen frühern Anfang, eine bessere Verteilung und dazu eine bedeutende Vermehrung der Stundenzahl für ihre besondern Fächer (kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelslehre, Handelsgeographie) erhalten, während der Unterricht in der Geschichte, in der Naturgeschichte, in der Physik und in der Algebra eingeschränkt und das technische Zeichnen ganz gestrichen wurde. Die Gesamtstundenzahl ist erheblich, allerdings hauptsächlich in den untern Klassen, erhöht worden.

Die einschneidendsten Änderungen im Unterrichtsplan des Seminars betreffen nicht die Stundenzahl, die ungefähr gleich geblieben ist, sondern den Unterrichtsstoff. In allen Fächern wurde soviel als möglich der Stoff, den die Lehramtskandidaten später in der Schule praktisch zu verwerten haben, und die methodische Ausbildung in den Vordergrund gestellt, so namentlich in der Geschichte, in der Geographie, in der Naturgeschichte, im Rechnen, im Zeichnen und im Schreiben. Eine Reduktion des Unterrichtsstoffes fand in der Fremdsprache, in der mathematischen Geographie, in der Naturgeschichte, in der Algebra, und im geometrischen Zeichnen statt, und die Dispensirung vom Unterricht in der Instrumentalmusik für musikalisch nicht gut veranlagte Schüler wurde bedeutend erleichtert.“

Prüfungs- und Aufnahmsreglement für die Kantonschule. Das bisherige provisorische Reglement wurde in allen seinen Bestimmungen als definitiv erklärt. Ausserdem wurden noch zwei Zusätze aufgenommen.

Der dritte Abschnitt (Alter der Schüler) wurde folgendermassen ergänzt und präzisiert: Die Erziehungskommission kann Schülern, denen höchstens drei Monate zum reglementarischen Alter fehlen, ausnahmsweise gestatten, die Aufnahmsprüfung doch zu machen, in der Meinung, dass sie nur dann aufgenommen werden, wenn sie das Examen besonders gut bestehen. Wer eine solche Erlaubnis nicht hat, wird zu den Prüfungen nicht zugelassen.

Der sechste Abschnitt erhielt folgenden Zusatz: Die Aspiranten für das Lehrerseminar haben auch im Freihandzeichnen, im Turnen und im Gesang eine Prüfung abzulegen. Ausserdem sollen sie von allen Gebrechen frei sein, die ihnen in der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sein können (§ 7, Ziff. 1 der Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern), weshalb sie sich im Zweifel einer Untersuchung durch den Schularzt zu unterziehen haben.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat sich schon wiederholt mit der Frage der Revision des Lehrplanes der Bezirksschulen vom Jahre 1893 befasst und dabei hauptsächlich in Erwägung gezogen, ob, wie von Mädchenbezirksschulen hie und da gewünscht wurde, für dieselben ein separater Lehrplan aufzustellen oder aber für Knaben- und Mädchenbezirksschulen ein gemeinsamer Lehrplan zu erlassen sei. Nach reiflicher Prüfung hat sich die Behörde für das letztere Vorgehen entschlossen und sich durch eines ihrer Mitglieder an Hand der Vorarbeiten den Vorentwurf zu einem einheitlichen neuen Lehrplan vorlegen lassen. Hinsichtlich des weitem Vorgehens wurde sodann beschlossen, es sei auf den fraglichen Vorentwurf erst dann einzutreten, nachdem das Urteil der in der Angelegenheit zunächst beteiligten Lehrerschaft vorliege. Da aber die Bezirksschule nach unten an die Gemeindeschule, nach oben an die kantonalen Lehranstalten anzuschliessen hat, der Lehrplan der Bezirksschulen also auch die Lehrpläne der genannten Schulen tangirt, wurde für geboten erachtet, den Vorentwurf des Bezirksschullehrplanes auch dem Vorstand der Kantonal-Lehrerkonferenz zu übermitteln mit der Einladung, denselben zunächst durch die Lehrerschaft der Bezirksschulen begutachten zu lassen und sodann dieses Gutachten mit dem eigenen dem Erziehungsrat zur weitem Behandlung einzureichen.

Mit Rücksicht darauf, dass infolge Wegfall des Progymnasiums und Einführung der Handelsabteilung das noch in Kraft bestehende Reglement der Kantonsschule vom Jahre 1876 nicht mehr in allen Teilen für die gegenwärtige Einrichtung der Anstalt passte, wurden nach dem Antrage des Rektorates die Aufnahmebedingungen für die Handelsschule, d. h. bis zum Erlass des neuen Reglements provisorisch festgesetzt.

Ins Berichtsjahr fallen Unterhandlungen der thurgauischen Behörden mit der Stadt Frauenfeld über die Anhandnahme von Bauten zur Vermehrung und Erweiterung der Räumlichkeiten, da die vorhandenen bei den jetzigen Schülerzahlen nicht mehr ausreichen, zum Teil den jetzigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Der Staatsrat des Kantons Tessin hat unterm 25. November 1898 ein einlässliches Reglement für das Lyzeum, das Gymnasium und die technischen Schulen (inkl. Zeichenschulen) festgestellt.¹⁾

Die Promotionen am „Collège cantonal“ in Lausanne finden von nun an mit Ausnahme der ersten Klasse ohne Prüfungen, bloss auf Grund der Quartalzeugnisse statt.

Das durch das Reglement vom 30. April 1897 (Art. 92) vorgesehene „certificat d'instruction secondaire“ ist den Schülern der I. Klasse des Collège zum erstenmal anlässlich der Promotion im Sommer 1898 ausgestellt worden.

¹⁾ Beilage I, pag. 143—149.

Infolge einer frühern Entscheidung hatten die Anstalten des Enseignement secondaire (scientifique, classique et supérieur) im Kanton Neuenburg im Berichtsjahre bloss neun Studienmonate gehabt, infolge der Verschiebung des Datums des Schuljahresbeginnes vom Juli auf den April.

Am Collège in Genf ist durch Gesetz vom 1. Juni 1898¹⁾ eine besondere Unterrichtsabteilung für junge Leute, deren Muttersprache das Französische nicht ist, eingerichtet worden. Es sind wöchentlich 12—20 Unterrichtsstunden vorgesehen, von denen 10—12 dem Studium der französischen Sprache gewidmet sein sollen; sodann tritt hinzu Unterricht in den Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie mit dem besondern Zweck, das Studium des Französischen zu unterstützen. Das Schulgeld per Semester beträgt Fr. 75.

Eine ähnliche Einrichtung ist auch an der école secondaire et supérieure des jeunes filles in Genf getroffen worden.²⁾

Am Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am Gymnasium in Genf sind einige Bestimmungen abgeändert worden.³⁾

b. Lehrer und Schüler.

Nachdem im Jahre 1897 für die Volksschullehrer des Kantons Graubünden eine wechselseitige Hülfskasse errichtet wurde⁴⁾, ist unterm 2. September 1898 auch eine Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule in Chur erlassen worden.⁵⁾ Betreffend die Einzelbestimmungen sei auf die Reproduktion der Verordnung in Beilage I, pag. 161—163 verwiesen. Hier sei bloss bemerkt, dass die Kasse den Zweck hat, Lehrern, die altershalber oder wegen körperlicher oder geistiger Invalidität zur weitem Bekleidung ihrer Lehrstellen unfähig sind, Jahresrenten zu verabfolgen und den unterstützungsberechtigten Verwandten verstorbener Lehrer eine einmalige Versicherungssumme auszurichten. Im erstern Fall beträgt die Altersrente 20% des Gehalts für jedes zur Zeit des Rücktritts angetretene Dienstjahr, im Maximum jedoch 50% des Gehalts; im zweiten beträgt die Versicherungssumme je nach dem Dienstalder des verstorbenen Lehrers zur Zeit seines Todes:

bei 1—5 Dienstjahren . . .	20 % des Gehalts
„ 6—10 „ . . .	40 % „ „
„ 11—15 „ . . .	60 % „ „
„ 16—20 „ . . .	80 % „ „
„ 21 u. mehr „ . . .	100 % „ „

¹⁾ Beilage I, pag. 57.

²⁾ Vergl. Beilage I, pag. 150.

³⁾ Beilage I, pag. 153—154.

⁴⁾ Vergl. Jahrbuch 1897, pag. 124 und Beilage I, pag. 164—168, sodann Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 158—161.

⁵⁾ Beilage I, pag. 161—163.

Die Kasse wird unter Aufsicht des Kleinen Rates vom Erziehungsdepartement verwaltet.

Anlässlich des Jubiläums zur Feier des 50jährigen Bestandes der Republik (1848—1898) Neuchâtel hat der Staatsrat den Schülern des kantonalen Gymnasiums erlaubt, ihre alten Vereine wieder neu zu bilden und es ist ein Reglement für dieselben erlassen worden.¹⁾

Durch den Grossen Rat ist der Staatsrat des Kantons Waadt eingeladen worden, für die Schüler der kantonalen Mittelschulen eine Uniform zu bestimmen. Der Staatsrat hat hierüber einen Bericht versprochen.

Im fernern ist der Staatsrat zur Prüfung der Frage eingeladen worden, ob nicht in einem einzigen Gesetze die Schaffung einer Ruhegehaltskasse für die Geistlichen, Universitätsprofessoren und Lehrer der Sekundar- und Mittelschulen behandelt werden sollte.

Im Schuljahr 1897/98 waren 1107 (1896/97 1069) Lehrer an den Mittelschulen, wovon 873 an denjenigen mit Anschluss an das akademische Studium beträgt. Die Zahl der Schüler an den Mittelschulen mit Anschluss an das akademische Studium betrug im Schuljahr 1897/98 9501 (1896/97 9163), wovon 5672 Bürger der Kantone waren, in welchen die Anstalt sich befindet. 2644 Schüler waren Bürger anderer schweizerischer Kantone und 1185 Schüler waren Ausländer. Der Besuch der Schulen ohne Anschluss ans akademische Studium betrug im Schuljahr 1897/98 6322 Schüler. Total der Schüler an allen Schulen mit und ohne Anschluss ans akademische Studium 15823 Schüler (1896/97 14819 Schüler).

Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und an das Polytechnikum wurden von 670 (1896/97 von 597) Abiturienten bestanden.

* * *

Was die mit Kantonsschulen oder andern Mittelschulen verbundenen Handelsabteilungen anbetrifft, so sei mit Bezug hierauf auf den Abschnitt verwiesen, der von der Förderung der kommerziellen Berufsbildung durch den Bund handelt (pag. 47), im fernern auf den Abschnitt über die Handelsschulen hienach (pag. 135 bis 136).

V. Lehrerbildungsanstalten.

Bezüglich der Reorganisation der Lehrerbildung im Kanton Bern ist zu melden, dass die Schulsynode sich mit dieser Angelegenheit befasst hat. Sie nahm den Antrag an, den die Erziehungsdirektion zu handlen des Regierungsrates ausgearbeitet und der Synode unterbreitet hatte, mit der einzigen Abänderung, dass

¹⁾ Beilage I, pag. 149.

der Kurs der Lehramtsschule nur ein Jahr dauern soll.¹⁾ Die Erziehungsdirektion hatte zwei Jahre beantragt. Die Angelegenheit ist gegenwärtig beim Regierungsrat anhängig. Schon drei Jahre früher hatte die Erziehungsdirektion in der Voraussicht, dass eine grundsätzliche Reform der Lehrerbildung Schwierigkeiten begegnen würde, vom Regierungsrat die Ermächtigung verlangt, den Lehrkurs in Hofwil um ein halbes Jahr zu verlängern. Der bezügliche Antrag wurde aber vom Regierungsrat nicht behandelt.

Für das deutsche Seminar Hofwyl ist unterm 17. April 1898 eine Seminarordnung erlassen worden²⁾, ebenso hat der Regierungsrat in einem besondern Beschluss die Führung des Konvikts in dem genannten Seminar geregelt³⁾.

Einer Anregung, die Verschmelzung der theoretischen und praktischen Lehrprüfung am neugeschaffenen Seminar Schaffhausen zu einer einheitlichen Patentprüfung für Elementarlehrer wurde von seiten der Behörden nicht Folge gegeben, da man die zweiteilige Prüfung als eine Errungenschaft betrachtet.

Durch das Entgegenkommen des Stadtschulrates von Schaffhausen sind den Schülern der Seminarabteilung die städtischen Elementarschulen zum Zwecke der Einführung in das Schulhalten eröffnet worden, zunächst für ein Jahr. Diese Einrichtung ersetzt die an andern Seminarien eingeführte Musterschule.

Das neue Lehrerseminar an der Kantonsschule in Trogen ist zur Zeit nur von 5 appenzellischen Zöglingen besucht, die sämtlich der I. Klasse angehören.

Im Berichtsjahr ist die Grundsteinlegung für das neue Seminargebäude in Lausanne (Champ de l'Air) erfolgt und es wird nun möglich sein, die in 11 verschiedenen Lokalitäten von Lausanne untergebrachten Abteilungen der Seminarien definitiv zu vereinigen.

Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis spricht den Wunsch aus, dass die Unterrichtszeit und der Lehrplan am Lehrerseminar ausgedehnt werde. Seit mehreren Jahren ist zu den gewöhnlichen Fächern noch Unterricht in Obstbaumkultur (arboriculture) und Weinbau (viticulture) hinzugekommen.

¹⁾ Hinsichtlich der Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten stellte die Schulsynode folgende Anträge:

1. Die berufliche Ausbildung der Lehrer zerfällt in eine theoretische und in eine praktische.
2. Die Vorschule findet in einem dreijährigen Kurs an den Seminarien oder in höhern Mittelschulen statt. Nach Absolvierung derselben wird die berufliche Ausbildung in den Lehramtsschulen mit einjährigem Kurs vollendet.
3. In Verbindung mit den Lehramtsschulen sind die notwendigen Übungsschulen einzurichten.

²⁾ Beilage I, pag. 123—126.

³⁾ Beilage I, pag. 126.

An den Lehrerinnenseminarien in Sion und Brig ist Haus-haltungsunterricht für die Schülerinnen eingeführt worden.

Es wurde in Sion in folgenden Fächern unterrichtet: Tenue de maison, cuisine, lessivage, repassage, coupe, récurage, sodann allgemeine Schulgesundheitspflege.

Die an Hand genommene gründliche Reorganisation der Lehrerbildungsanstalt Neuenburg ist durch Krankheit und Tod des trefflichen Erziehungsdirektors, Herrn John Clerc, unterbrochen worden.

Zur Vervollständigung des Bildes über die im Laufe des Berichtsjahres für die Lehrerbildungsanstalten entwickelte Tätigkeit sind noch die im Abschnitt „Mittelschulen; Kantonsschulen“ enthaltenen bezüglichlichen Bemerkungen herbeizuziehen. Es trifft dies in allen den Fällen zu, wo das Seminar eine Abteilung einer kantonalen Mittelschule bildet.

Die Frequenz der Seminarien war folgende:

	Schüler	Schüler- innen	Total	Lehrer	Lehrer- innen	Total	Neupatentirte Lehrer	Lehrerinnen	Total
1897/98	1358	1173	2531	372	105	477	362	318	680
1896/97	1384	1149	2533	346	88	434	374	286	660
Differenz	- 26	+ 24	- 2	+ 26	+ 17	+ 43	- 12	+ 32	+ 20

VI. Höhere Töcherschulen.

Eine ziemlich vollständige Übersicht über diese Anstalten findet sich im Unterrichtsjahrbuch pro 1895/96, pag. 214—215.

Im Berichtsjahr ist folgendes von Belang hervorzuheben:

Im vorliegenden Jahrbuch ist der unterm 15. Dezember 1898 erlassene Lehrplan für die höhere Töcherschule in Zürich abgedruckt¹⁾. Die abgeschlossene Revision hat im wesentlichen eine Reduktion der Stundenzahlen an den verschiedenen Abteilungen (Seminar, Handelsklassen, Fortbildungsklassen, Fremdenklassen) und die Möglichkeit der Vertiefung des Unterrichts zur Folge gehabt.

Von den Schülerinnen der I. Fortbildungsklasse an der obern Töcherschule Basel bereiteten sich auf den Beruf einer Lehrerin vor 20, von der II. 19; Kleinkinderlehrerinnen wollen werden 6 der I. Klasse, einem merkantilen Beruf widmen sich 15, bzw. 9, allgemeine Kurse besuchten 14 bzw. 6.

Als Neuerungen im Lehrplan sind zu erwähnen: die Einführung des Violinunterrichtes als obligatorisches Fach für die Schülerinnen der pädagogischen Abteilung und die Vermehrung des Arbeitsunterrichtes in den Klassen V und VI um je eine Stunde. Am (fakultativen) Lateinunterricht beteiligten sich 14 Schülerinnen, 8 der I., 6 der II. Fortbildungsklasse angehörend.

¹⁾ Beilage I, pag. 107—120.

Der Besuch der höheren Töchter Schulen im Kanton Neuenburg war im Berichtsjahr folgender:

Ecole secondaire de filles (fünf Klassen)	136	Schülerinnen
Classes spéciales de français pour jeunes étrangères . . .	137	„
Ecole supérieure (zwei Klassen)	246	„
Ecole de commerce (I. Schuljahr)	20	„
	539	Schülerinnen
Ecole industrielle du Locle (vier Jahreskurse)	77	„
Ecole industrielle de La Chaux-de-Fonds (sechs Klassen) . .	146	„

Die Organisation der école secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève ist durch Gesetz vom 1. Juni 1898¹⁾ modifiziert worden. Im Anschluss an die 5. Klasse (degré) der Primarschule besteht eine untere Abteilung (division inférieure) von drei Jahreskursen.

Auf die untere Abteilung baut sich die Division supérieure mit drei Unterabteilungen (sections) auf:

- a. die literarische Sektion mit 4 Jahreskursen;
- b. das Lehrerinnenseminar (section pédagogique) mit 4 Jahreskursen;
- c. die Handelsabteilung (section commerciale) mit 2 Jahreskursen.

Diese Abteilung kann durch den Staatsrat um einen Kurs erweitert werden und kann auch den Namen „Ecole de commerce pour les jeunes filles“ annehmen. Die Handelsabteilung hat mit den andern Abteilungen keinen Unterricht gemeinsam. Sie ist am 7. Oktober 1898 mit 31 Schülerinnen (wovon 10 externe) eröffnet worden.²⁾

Das Schulgeld per Semester beträgt für regelmässige Schülerinnen Fr. 20 an der division inférieure und Fr. 30 an der division supérieure. Es kann durch den Staatsrat für die regelmässigen Schülerinnen der pädagogischen und Handelsabteilung ermässigt werden. Für Externe, die nur an der obern Stufe (division supérieure) zugelassen werden, beträgt das Schulgeld Fr. 4 per wöchentliche Semesterstunde.

Wie am Collège für Jünglinge, so ist an der école secondaire et supérieure des jeunes filles für Töchter, deren Muttersprache nicht das Französische ist, eine Abteilung eingerichtet, die den besondern Zweck hat, Gelegenheit zum Studium der französischen Sprache zu bieten. Der Unterricht umfasst für jede Klasse 12—18 Stunden per Woche, von denen 10—12 der französischen Sprache gewidmet sind. Dem nämlichen Zweck dient der fakultative Unterricht in Naturwissenschaft, Geographie und Geschichte.

¹⁾ Beilage I, pag. 58—60.

²⁾ Beilage I, pag. 150—153.

Für Klassen aus Töchtern unter 15 Jahren kann die Stundenzahl erhöht werden. Diese Abteilung ist Ende Oktober 1898 mit 19 auswärtigen Schülerinnen eröffnet worden.¹⁾

Nachstehend geben wir das in den Erziehungsberichten enthaltene statistische Material über die Töchter Schulen wieder:

Schulort	Jahres- kurse	Klassen	Schülerinnen 1898/99	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Handelsklasse . .	2	45	20	10	30
	Fortbildungsklasse .	3	164			
	Fremdenklasse . .	1	11			
	Seminar	4	101			
Winterthur	2	2	32	7	3	10
Bern	Sekundarschule . .	1	22	20	27	47
	Seminar	1	3			
	Handelsklasse . .	2	2			
	Fortbildungsklasse .	1	1			
Basel	Untere Abteilung . .	4	16	18	20	38
	Obere Abteilung . .	2	7			
	Fortbildungsklassen .	2	2			
Aarau	4	4	74	6	3	9
Lausanne	5	12	368	19	12	31
Neuenburg	Ecole secondaire . .	?	5	10	3	13
	Ecole supérieure . .	2	23 cours			
	Ecole de commerce .	1	1			
La Chaux-de-Fonds . .	4	6	146	?	?	?
Locle	4	3	77	?	?	?
Genf	Division inférieure .	7	17	28	23	51
	Division supérieure .	3	4			

¹⁾ Davon sind 86 Schülerinnen der Handelsklassen.

VII. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

Hier sei in allererster Linie auf die Zusammenstellungen im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches, der die Bundesunterstützungen für das gewerbliche, industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsbildungswesen beschränkt, hingewiesen. Im Jahrbuch 1895/96 sind auf pag. 216—219 die betreffenden Anstalten gruppenweise aufgezählt; ein auf Schluss 1898 nachgeführtes Verzeichnis dieser Anstalten enthält auch die einleitende Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1897. Es kann hierauf verwiesen werden.

Nachstehend soll nun das wesentliche Material zusammengestellt werden, was über die Thätigkeit in gesetzgeberischer und administrativer Richtung über das Berufsbildungswesen zu sagen ist.

a. Berufsschulen gewerblicher und industrieller Natur.

Zwischen dem Prüfungsausschuss des Geometerkonkordates und dem Erziehungsrat beziehungsweise Regierungsrat des Kantons Zürich ist ein Vertrag betreffend die Gültigkeit der Austritts-

¹⁾ Beilage I, pag. 150.

prüfungen der Geometerschule am Technikum in Winterthur für die theoretische Prüfung des Geometerkonkordats vereinbart worden.

Die Chemikerschule am Technikum in Winterthur wurde unterm 24. Februar 1898 von 5 auf 6 Semester erweitert und ist ein neuer Lehrplan für diese Abteilung ins Leben getreten¹⁾.

Bereits gegen Ende des Jahres 1897 hatte das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen die Frage der Errichtung einer Handelsakademie und Verkehrsschule einer Prüfung unterzogen und gelangte im Jahr 1898 mit seinen Vorarbeiten zum Abschlusse. Mit Botschaft vom 6. Mai 1898 ist dem Grossen Rate die Gründung einer Verkehrsschule und höhern Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung beantragt und von dieser Behörde unterm 25. Mai 1898²⁾ beschlossen worden. Die Anstalt wird auf 1. Mai 1899 eröffnet.

Am 21. November 1898 wurde sodann vom Grossen Rate auch die Errichtung eines Schülerhauses unter Mitbeteiligung der Stadt St. Gallen (politische Gemeinde, Ortsgemeinde und kaufmännisches Direktorium) bewilligt. Der Vertrag mit den städtischen Beteiligten ist am 10. März 1899 vom Regierungsrate genehmigt worden.

Nach dem Grossratsbeschlusse vom 21. November 1898 ist der Bau des Konviktes Sache einer dem Baudepartemente und der Betrieb desselben diejenige einer dem Erziehungsdepartemente beigegebenen Kommission.

Die ostschweizerischen Stickfachschulen in Grabs, Degersheim und Kirchberg, sowie deren Wanderlehrkurse erfreuen sich so regen Besuchs, dass sowohl die Vermehrung der Schulen als auch die Ausdehnung der Wanderkurse in Aussicht genommen ist. Neue Schulen werden in Rheineck und Amrisweil eingerichtet.

Im Berichtsjahre ist die im Vorjahre beschlossene Reorganisation der Scuole di disegno im Kanton Tessin unter Zugrundelegung des neuen Lehrplans durchgeführt worden. Anstatt der frühern 18 Schulen, die trotz der verschiedenen Bedürfnisse und Mittel alle in gleicher Weise organisirt waren, sind nun 18 Elementarklassen für diese Schulstufe mit entsprechendem Programme und als Fortsetzung derselben 4 Sekundarschulklassen in den hauptsächlichsten Orten des Kantons geschaffen worden.

Der Unterricht in den Elementarabteilungen zerfällt in einen obligatorischen Teil, der die gemeinsame Grundlage für den Unterricht bildet, und in einen fakultativen Teil, spezialisirt nach verschiedenen Gesichtspunkten und der beruflichen Anwendung. Der obligatorische Elementarunterricht wird klassenweise, der fakultative Unterricht individuell erteilt. Dieselbe Methode wird auch in den Sekundarabteilungen befolgt.

¹⁾ Beilage I, pag. 121—123.

²⁾ Beilage I, pag. 135—136.

In der Sekundarabteilung von Lugano, die der in Aussicht genommenen und bereits beschlossenen „Scuola superiore di architettura ed arte decorativa“, welche den Ausbau der Tessiner Zeichnungsschulen in organischer Weise krönen wird, angegliedert ist, ist der Unterricht in einigen Fächern (architettura, plastica e pittura decorativa) erweitert worden entsprechend den lokalen Bedürfnissen und der Tradition.

Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat durch Dekret vom 21. November 1898¹⁾ bestimmt, dass die Dauer der Elementarabteilungen der Zeichenschulen (scuole di disegno) 6 oder 10 Monate betragen solle. Der Staatsrat ist ermächtigt, die Schulen von 10 Monaten Dauer, deren Besuch sich im zweiten Halbjahre wesentlich verringert, auf 6 Monate Schuldauer zu reduzieren. Die Besoldungen der Lehrer an den Halbjahresschulen betragen Fr. 600 bis 1000.

Gemäss dem genannten Dekret kann der Staatsrat die Halbjahresschulen in Ponte-Tresa und Barbengo in Staatsschulen umwandeln und eine weitere in Russo einrichten.

Die „Ecole professionnelle“ in Sitten umfasst 3 Kurse mit folgenden Fächern:

Religion, Französisch, Deutsch, Schönschreiben, Geometrie und Feldmessen, Zeichnen und Modelliren, Bearbeitung von Holz und Metall (travaux manuels sur bois et sur métaux), Mechanik, Physik und Chemie, Geschichte und Geographie, Zoologie, Botanik, Gesang, Turnen.

Mit dem Jahr 1898/99 hat nun auch die III. Klasse eröffnet werden können. Die Schule erhält einen Bundesbeitrag von Fr. 3000.

Die Sorge für den Berufsunterricht (enseignement professionnel) war bis jetzt im Kanton Neuenburg den Gemeinden und der Privatinitiative überlassen. Eine dieser Schulen, die landwirtschaftliche Schule in Cernier, die früher Gemeindeschule war, ist 1887 verstaatlicht worden; einzig die 1889 gegründete Weinbauschule in Auvornier war von Anfang an Staatsanstalt. Die 16 Berufsschulen des Kantons haben sich dank den kantonalen und Bundesbeiträgen in erfreulicher Weise entwickelt. Die Ausgaben betrugen pro 1898 Fr. 466,904. Die wachsenden Budgets und damit die vermehrten Anforderungen haben den Staat beunruhigt und es erschien daher eine gesetzliche Regelung geboten. Die bezügliche Vorlage wurde am 21. November 1898 durch den Grossen Rat festgestellt und nach Ablauf der Referendumsfrist unterm 24. Januar 1899 in Kraft erklärt.²⁾

Was die „Ecoles professionnelles“ anbetrifft, die Privatgesellschaften gehören, so werden sie nach dem neuen Gesetz von

¹⁾ Beilage I, pag. 105.

²⁾ Beilage I, pag. 105—107.

staatswegen nicht mehr subventionirt, wenn sie sich nicht unter die Aufsicht der Gemeinde begeben. Die Staatsbeiträge, die in der Höhe der Bundesbeiträge ausgerichtet werden, sind in der Regel für die Lehrerbesoldungen und das Unterrichtsmaterial bestimmt; die Gemeinden haben die Lokalitäten zu liefern und für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und das Mobiliar aufzukommen.

In wie ausgedehnter Weise der Kanton Neuenburg für seine beruflichen Bedürfnisse — in gewissen Richtungen vielleicht allzu zersplittert — sorgt, ergibt die folgende Übersicht. Es besitzen:

		Ausgabe 1898 Fr.
Neuchâtel:	Ecole d'horlogerie	15261
	Ecole de dessin et de modelage	5776
	Ecole de commerce	129861
	Ecole de couture, coupe, confection, broderie, repassage	10872
Auvernier:	Ecole de viticulture	20032
Couvet:	Ecole de mécanique	19503
Fleurier:	Ecole d'horlogerie et de mécanique	28130
Cernier:	Ecole d'agriculture	47242
Le Locle:	Ecole d'horlogerie et de mécanique	40708
	Ecole d'enseignements professionnels divers pour adultes	3980
	Ecole de commerce	6285
La Chaux-de-Fonds:	Ecole d'horlogerie et de mécanique	57921
	Ecole d'art appliqué à l'industrie	37667
	Ecole de commerce	35681
	Ecole de couture, coupe, confection, broderie, repassage, comptabilité	3904
	Ecole ménagère	4061
Total		466004

Zu erwähnen sind noch die „école professionnelle“ mit 330 Schülern, dann die zweikursige Ecole de métiers mit ihren drei Unterabteilungen: *a.* menuiserie et charpente (24 Lehrlinge)¹⁾, *b.* Taille de pierre et maçonnerie (6 Lehrlinge), *c.* Ferblanterie et plomberie (8 Lehrlinge), zusammen 38 Lehrlinge.

Die Abteilung der Steinhauer hat zur Einführung in die Praxis vierzehn Tage in den Steinbrüchen von Monthey und Colombey im Wallis zugebracht.

Im Monat August 1898 sind wieder 35 Lehrlinge aufgenommen worden und 12 Schüler des dritten Jahreskurses sind bei Meistern untergebracht worden.

Die „Cours facultatifs du soir“ sind für die weitere Ausbildung der Lehrlinge eingerichtet worden. Die Kurse für Mädchen (Deutsch, Französisch, Hygiene, kaufmännisches Rechnen) haben keinen besonders starken Zuspruch und unter den Schülerinnen sind bloss zwei Lehrtöchter.

¹⁾ Auf Beginn des Schuljahres 1898/99 ist eine Unterabteilung für „Ebénisterie“ eingeführt worden.

Die Kurse für Jünglinge waren 1897/98 von 307 Schülern besucht, nämlich von 135 Lehrlingen aus der Industrie, 79 Handelslehrlingen, 30 Arbeitern, 30 Commis und 30 Schülern, welche noch andere staatliche Anstalten (Ecole d'arts, Ecole d'horlogerie, Ecole de métiers) besuchen.

An der „Ecole des arts industriels“ sind die verschiedenen Klassen im Berichtsjahre folgendermassen besucht worden:

	Schüler
Modelage figure	11
Modelage ornement	38
Sculpture sur pierre et bois	15
Ciselure	13
Céramique et peinture décorative	50
Gravure sur bois	10
Serrurerie artistique (externes)	25
Serrurerie artistique	25
Peinture sur émail	8
Moulage en plâtre	7

b. Berufsschulen für die Landwirtschaft.

Im Kanton St. Gallen bestehen die landwirtschaftliche Schule Kusterhof mit Winterkurs, einer milchwirtschaftlichen Station und einer Versuchsstation. Im Berichtsjahr wurde an der Schule auch ein Käsekurs mit 13 Teilnehmern abgehalten, an der Kusterhof-Filiale in Uznach ferner durch Lehrer der Anstalt mit 25 Teilnehmern ein Kurs, in welchem Unterricht über Bodenkunde, Bodenverbesserung, Düngerlehre und Futterbau erteilt wurde. Ausserdem bestanden landwirtschaftliche Fortbildungsschulen in Thal und Wartau. „Die Behörden sind bestrebt, die sich bildenden landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen eng an den Kusterhof anzuschliessen und nur für diejenigen Spezialfächer andere Lehrkräfte heranzuziehen, für welche tüchtige Fachleute anderwärts gefunden werden können. Die Kurse werden jeweilen, wie an der Kusterhof-Filiale in Uznach so eingerichtet, dass die Teilnehmer während der Wintermonate je einen halben Werktag in der Woche Unterricht erhalten. Es wird in einem Winterkurse nur über einen begrenzten Teil der Landwirtschaft Unterricht erteilt und so dieser auf 4 Winter ausgedehnt.“

Die im letzten Jahrbuch¹⁾ kurz skizzirten „Cours agricoles“ im Kanton Genf, die im Schuljahr 1897/98 ins Leben getreten sind, haben gute Resultate schon nach dem ersten Jahre erreicht. Es sind Kurse mit täglichem Unterricht in Genf, die jeweilen im November beginnen, und auf zwei Studienjahre berechnet, und eine wertvolle Unterstützung der Landwirtschaft bilden. Die Fächer des zweiten Schuljahres sind: Agriculture (3 wöchentliche Stunden), chimie agricole (2), botanique agricole (1), arbori-

¹⁾ Jahrbuch 1897, pag. 139.

culture (1), viticulture et vinification (3), culture maraîchère (3), zootechnie et hygiène (4), industrie laitière (1), machines agricoles (2), comptabilité agricole (1), économie rurale (1), législation rurale (1).

Das Lehrprogramm für das erste Schuljahr ist nur unbedeutend modifiziert worden: man hat eine Stunde Buchführung eingesetzt als Vorbereitung für die landwirtschaftliche Buchführung im II. Jahr.

Ausserdem sind dem Gemüsebau (culture maraîchère) 2 Stunden und dem Weinbau 3 Stunden statt einer zugeteilt worden.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. März 1891 hat die kantonale Gartenbauschule in Genf (école cantonale d'horticulture) 68 Abiturienten der Schule nach je dreijährigem Kurs das Diplom als Gärtner ausgestellt und denselben regelmässig gute Stellen vermitteln können.

c. Handelsschulen.¹⁾

Die Handelsschule Zürich ist im Jahre 1898 zum erstenmal durch den Bund subventioniert worden. Mit den Inhabern von Geschäftsfirmen konnte die Abmachung getroffen werden, dass die nach dreijährigem Schulbesuch aus der Handelsschule der Kantonschule hervorgegangenen Lehrlinge nur eine Lehrzeit von 2 Jahren durchzumachen haben, d. h. das dritte Schuljahr wird an ihrer Lehrzeit in Abzug gebracht.

Die Einrichtung des Kontors hat sich bis jetzt bewährt. Mit mehr als 50 wirklichen Kaufleuten und Handelsfirmen im In- und Ausland ist ein Geschäftsverkehr angebahnt und weitergeführt worden. Sehr bewährt hat sich auch die Erteilung des Geographieunterrichts in französischer Sprache.

An der Handelsabteilung der höhern Töcherschule Zürich wurden zum erstenmal Abendkurse abgehalten, wie solche in § 25 der Organisationsverordnung der höheren Töcherschule vorgesehen sind für Frauen und Töchter, welche während des Tages in Handlungshäusern tätig sind. Der eine Kurs beschlug Handels- und Wechselrecht und wurde je Montag abends 7—9 Uhr abgehalten; der andere betraf doppelte Buchhaltung und umfasste 4 Stunden wöchentlich, je Mittwochs und Freitags 7—9 Uhr. Für den Rechtskurs meldeten sich 15, für den Buchhaltungskurs 18 Teilnehmerinnen. Der Unterricht war unentgeltlich und dauerte von Anfang Mai bis Ende November mit Unterbruch während der üblichen Anstaltsferien. Die Schülerinnen zeigten lebhaftes Interesse und arbeiteten mit Fleiss und Eifer. Zur Schlussprüfung stellten sich 11 Teilnehmerinnen des Rechtskurses und 10 Teilnehmerinnen des Buchhaltungskurses.

Die Handelsklassen der städtischen Mädchensekundarschule Bern zählten 86 Schülerinnen, nämlich die I. Klasse in 2 Parallel-

¹⁾ Siehe auch im Abschnitt Förderung der kommerziellen Berufsbildung durch den Bund.

klassen 46, die II. Klasse ebenfalls in 2 Parallelklassen 40. Im Frühling 1899 traten 39 neue Schülerinnen ein. Vom 20. bis 22. März 1899 fanden die Diplomprüfungen statt; es beteiligten sich daran 44 Schülerinnen, welche alle das Diplom erhielten: die meisten fanden sofort Anstellung.

Die Handelsklasse der Mädchensekundarschule von Biel zählte 22 Schülerinnen.

Für die Handelsschule Neuenburg ist ein eigener Bau beschlossen worden; die früher vom eidgenössischen Kontrollamt für Gold- und Silberwaren unterhaltene Handelsschule in Chaux-de-Fonds ist auf 1. Januar 1897 Gemeindeanstalt geworden und erhält damit auf Grund des neuen Gesetzes betreffend das Berufsschulwesen vom 21. November 1898 auch kantonale Subsidien. Die Handelsschule Locle ist in ihr zweites Jahr eingetreten. Wenn die Frequenz auch eine kleine ist (je 5 Schüler in Klasse I und II), so scheint die zukünftige Frequenz doch gesichert zu sein. Eine weitere Handelsschule ist die „Ecole de commerce pour jeunes demoiselles, à Neuchâtel“.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Zahl der Handelsschulen im Kanton Neuenburg eine unverhältnismässig grosse ist; dieses Gefühl drängt sich auch auf, wenn man die bezüglichen Bestrebungen auf dem Boden der Schweiz überblickt. Überall werden Handelsschulen neu gegründet; es scheint fast, dass sie das Bedürfnis erst schaffen, statt durch dasselbe gerufen zu werden.

d. Frauenarbeitsschulen, Koch- und Haushaltungsschulen.

Um einem immer fühlbarer werdenden Bedürfnis Rechnung zu tragen, wurde in Verbindung mit der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins am 2. Mai 1898 ein Jahreskurs zur Heranbildung von Lehrerinnen für Koch- und Haushaltungskunde eröffnet.

Der theoretische Unterricht mit Ausnahme der spezifisch beruflichen Fächer findet an der höheren Töchterschule statt; derselbe umfasst folgende Fächer: Hygiene (2 wöchentliche Stunden), Chemie (2), Physik (1), Naturgeschichte (1), Rechnen und Buchhaltung (2), Erziehungslehre (1), Deutsch (3), zusammen 12 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Der Unterricht in den praktischen Fächern wird in der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Gemeindestrasse Nr. 9, Zürich V, erteilt und umfasst sämtliche Arbeiten, welche bei der Führung eines Haushaltes in Frage kommen.

Die Kursteilnehmerinnen erhalten Kost und Logis in der Haushaltungsschule; sie bezahlen dafür monatlich Fr. 70. Ausnahmsweise

kann bewilligt werden, dass Kursteilnehmerinnen, deren Eltern in der Stadt Zürich wohnen, die Nacht im elterlichen Hause zubringen; in diesem Falle beträgt die monatliche Entschädigung Fr. 60.

Zum Eintritte sind erforderlich das zurückgelegte 17. Altersjahr, ferner das Mass von Kenntnissen, welches während eines mindestens zweijährigen Sekundarschulbesuches erworben werden kann; auch wird einige Fertigkeit in den häuslichen Arbeiten verlangt.

„Mit Eröffnung der Haushaltungsschule Balsthal ist die Zahl dieser nutzbringenden Einrichtungen im Kanton Solothurn auf 11 gestiegen und es ist auch der innere Ausbau dieser Institutionen in vorbildlicher Weise dadurch gefördert worden, dass eine grosse Anzahl von Mädchen, nämlich 16, gleichzeitig Unterricht im Kochen erhielten und zwar abgeteilt in vier Familien, von denen jede ihre eigene und vollständige Küchenausrüstung erhielt; die eidgenössische Expertin hat hievon zustimmend Vormerk genommen und auch den andern Schulen mit grosser und stets wachsender Frequenz empfohlen, durch Anwendung dieses erprobten Mittels der Vermehrung der Herde den Kochunterricht nach Lehre und Übung durchgreifender zu gestalten.“

Seit Mai 1898 sind alle Kurse der Frauenarbeitsschule Basel halbjährig. Es wird Unterricht erteilt in folgenden Kursen: Handnähen, Maschinennähen, Kleidermachen, Weisssticken, Buntsticken, Wollfach, Flicker, Putzmachen, Glätten, Rechnen und Buchführung, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Kochen, Pädagogik, ferner bestehen Abendkurse in Lingerie und Kleiderschnitt.

Im Berichtsjahr wurde für die Anstalt eine Vikariatskasse eingerichtet.

Hervorgerufen durch die kantonale gemeinnützige Gesellschaft im Kanton Baselland entstanden an verschiedenen Orten Koch- und Haushaltungsschulen. Anfänglich und heute noch in der Mehrheit zeitlich beschränkte Kurse, welche den Töchtern der betreffenden Ortschaft, manchmal auch der umliegenden, Gelegenheit bieten sollen, zum häuslichen Berufe sich vorzubereiten, verwandeln sie sich in grössern Ortschaften allmählig zu kontinuierlichen Koch- und Haushaltungsschulen. Der Bund hat bisher ohne Unterschied Kurse und Schulen mit Subventionen bedacht.

Gesondert von den Koch- und Haushaltungsschulen werden im Kanton Baselland die sogenannten Schulküchen errichtet. Es sind dies fakultative Unterrichtskurse für die Schülerinnen der obersten Klasse der Halbtags- oder Repetirschule. Der Unterricht ist der nämliche wie in den Koch- und Haushaltungsschulen. „Die bisherigen Erfahrungen sind ermutigend.“ Die erste Schulküche wurde 1896 in Sissach errichtet, die zweite 1898 in Binningen. Bund und Kantone leisten Beiträge, wenn die nötigen Requisite erfüllt sind.

In dem kleinen Kanton Appenzell A.-Rh. bestehen 30 Töchterfortbildungsschulen in 17 Gemeinden. Die Schule in Herisau ist eine in bescheidenem Rahmen ausgebaute Frauenarbeitsschule. Die Volkskochschule Herisau erfreut sich immer eines regen Besuches; 30 Schülerinnen besuchten den Sommerkurs und 15 den Winterkurs.

Der Unterricht sämtlicher Schulen findet am Abend von 5—8, 6—8 und 7—9 Uhr statt.

Die Frauenarbeitsschule Chur geht ihren geregelten Gang. Der gewöhnliche kantonale Kochkurs, der sukzessive verschiedene Talschaften berücksichtigt, kam 1898 nicht zu stande, da sich im „obern Oberland“ nicht genügend Teilnehmerinnen fanden. In frühern Jahren hatten ihn Puschlav und Roveredo gehabt.

Die Koch- und Haushaltungsschule Chur ist in der Frequenz ihrer vier Kurse zurückgegangen. Sie zählte 1898: 36 Schülerinnen gegenüber 35 pro 1897, 40 pro 1896 und 41 pro 1895.

Die Dauer dieser Kurse ist verschieden, 4 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr, je nachdem der Unterricht ununterbrochen jeden Tag, oder aber nur 1—2 Tage per Woche stattfindet.

Seitdem der Kanton Aargau aus dem Alkoholzehntel Beiträge zur Förderung einer bessern Volksernährung leistet und auch der Bund gemäss Bundesbeschluss die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes finanziell unterstützt, ist auch im Kanton Aargau auf diesem Gebiet eine anerkennenswerte Tätigkeit erwacht. Die Initiative zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes ist einerseits von dem schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein bzw. von den aargauischen Sektionen desselben und anderseits von den aargauischen Kulturgesellschaften ausgegangen. Es sind zu nennen die Koch- und Haushaltungsschulen in Boniswyl, Menziken und Zofingen, die Dienstbotenschule Lenzburg, die weiblichen Fortbildungsschulen in Aarburg, Bottenwyl, Brittnau, Köllichen, Küngoldingen, Oftringen, Ürkheim, Wittwyl, Eggliswyl, Meisterschwanden, Niederlenz, Othmarsingen, Seon und Staufeu; Kochkurse in Brugg (2), Muri (2), Möhlin, Wegenstetten, Wildegg, Wölflinswyl, veranstaltet durch die betreffenden Bezirkskulturgesellschaften.

Die Dauer dieser Kurse ist verschieden, 4 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr, je nachdem der Unterricht ununterbrochen jeden Tag oder aber nur 1—2 Tage per Woche stattfindet.

In Lausanne besteht eine städtische Fach- und Haushaltungsschule (*école menagère et professionnelle*) für Mädchen. Die Kurse sind derart organisirt, dass die Mädchen im Laufe eines dreijährigen Kurses neben der Pflege der allgemein bildenden Fächer

sowohl die Führung eines Haushaltes als einen Beruf sollen erlernen können. Das Programm ist folgendes:

I. Jahr (Mädchen von 14—15 Jahren).

- a. Französisch, Deutsch (fakultativ), Rechnen und Buchführung, Naturkunde, Gesundheitslehre und Haushaltungskunde, zirka 16 wöchentliche Stunden.
- b. Zuschneiden (coupe), Nähen (couture), Lingerie und Konfektion (Elemente) zirka 10 Stunden.
- c. Waschen, Flicken, Kochen (Blanchissage, repassage, cuisine) zirka 8 Stunden.

II. Jahr. (Die praktischen Kurse treten in den Vordergrund.)

Die Schülerinnen müssen sich für das eine oder andere Atelier (Lingerie, Konfektion etc.) entsprechend ihren Neigungen entscheiden. Der Unterricht umfasst:

- a. Französisch, Deutsch, Zeichnen, Rechnen, 8 Stunden.
- b. Waschen, Flicken, Kochen.
- c. Ateliers:
 - α. Lingerie,
 - β. Konfektion,
 - γ. andere noch zu organisierende Abteilungen, alternativ 24 Stunden.

III. Jahr. (Bestimmt für den Abschluss der Lehrzeit.)

- a. Fakultative Fächer (mit 4—6 Stunden per Woche).
- b. Ateliers: entweder Lingerie oder Konfektion oder andere Kurse mit je durchschnittlich 40 Wochenstunden.

Die im Jahr 1897 gegründete zweikursige „école professionnelle et ménagère de Genève“ hat einen unerwarteten Aufschwung genommen. Es sind im Anschluss an dieselbe zwei Ergänzungskurse mit Rücksicht auf das Lehrlingswesen, ein Zuschneidekurs (coupe) und ein Buchhaltungskurs (comptabilité) eingerichtet worden. Für den Bau eines Gebäudes für die Haushaltungsschule hat der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 300,000 bewilligt. Das Gebäude kann auf Beginn des Schuljahres 1900/1901, d. h. im Herbst 1900 bezogen werden.

Auch die im Jahr 1896 gegründete „école ménagère et professionnelle in Carouge“ entwickelt sich in vorzüglicher Weise. Das zweite Jahr ist in eine eigentliche Berufslehrzeit für Damenschneiderei (apprentissage pour la coupe et la confection des vêtements) umgewandelt worden. Die Schülerinnen haben ausserdem die Mahlzeiten in den Schulküchen zubereitet.

VIII. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

	Sommersemester 1898				Wintersemester 1898/99			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	46	4	40	2	50	15	42	3
Bern . .	35	18	17	—	40	19	21	—

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen ergibt folgende Zusammenstellung:

	Zürich		Bern	
	Gepprüft	Patentirt	Gepprüft	Patentirt
Naturwissenschaftliche Prüfung	17	13	8	7
Anatomisch-physiologische Prüfung	17	15	8	7
Fachprüfung	12	9	12	11

IX. Hochschulen.

1. Organisatorisches.

Hochschule Zürich. An diesem Orte ist Notiz zu nehmen von dem Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 3. Juli 1898¹⁾, sowie von der bezüglichlichen Verordnung des Obergerichts betreffend den Befähigungsausweis für den Rechtsanwaltsberuf im Kanton Zürich vom 17. Oktober 1898²⁾. Durch diese Erlasse ist die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes Männern und Frauen erlaubt, sofern sie sich in einer Prüfung über ihre Befähigung ausweisen. Bis anhin war der Beruf eines Rechtsanwaltes ganz frei.

Im Sommersemester 1897 wurden an der zahnärztlichen Schule Zürich 8 Vorlesungen gehalten, welche 12 Zuhörer fanden (7 m. und 5 w.). Die zahnärztliche Poliklinik wurde während des Sommerhalbjahres von 450 Personen aufgesucht, an denen 879 Operationen vorgenommen wurden; in der Klinik wurden im gleichen Zeitraum 133 Patienten behandelt und 786 Operationen ausgeführt. Das zahntechnische Laboratorium behandelte 37 Patienten, denen 388 Zähne eingesetzt wurden. In den Sommerferien wurde die zahnärztliche Poliklinik von 156 Personen aufgesucht und an denselben 437 Operationen vorgenommen. Im Wintersemester 1897/98 zählte die Schule 18 Zuhörer (15 m. und 3 w.). Wie im Sommersemester wurden 8 Vorlesungen und Kurse gehalten. Die Poliklinik wurde (bis zum 18. Januar 1898) von 281 Personen benutzt, an denen 510 Operationen zur Ausführung kamen.

Die Schule weist also einen erfreulichen Zuspruch auf, und dass sie ihren Studirenden auch die durch die eidgenössische Prü-

¹⁾ Beilage I, pag. 168—170.

²⁾ Beilage I, pag. 170—171.

fungsordnung geforderten Kenntnisse zu vermitteln vermag, hat das erfolgreich bestandene Diplomexamen einer Dame gezeigt, welche ihre ganze Fachausbildung an diesem Institute genossen hat. Die Lebensfähigkeit der Anstalt hat nach einem 2¹/₂jährigen provisorischen Bestande dazu geführt, dass der Regierungsrat durch Beschluss vom 7. April 1898 dieselbe auf Beginn des Wintersemesters 1898/99 zu einer definitiven, den übrigen Hilfsinstituten der medizinischen Fakultät gleichgeordneten Anstalt erhoben hat.

Der Entwurf eines Reglementes über die Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern, welcher zum Zwecke hatte, das Examen zu erschweren, ist vom Regierungsrat am 23. Dezember 1898 genehmigt worden¹⁾, ebenso unter demselben Datum eine Promotionsordnung für die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion der philosophischen Fakultät²⁾.

Der Regierungsrat hat den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule beraten und an den Grossen Rat geleitet.

Schon lange schien es notwendig, die Verhältnisse und die Verwaltung der Anatomie zu ordnen. Nachdem der Unterricht und die Besorgung des Instituts unter zwei Lehrkräfte verteilt worden war, ist eine Dienstordnung für den Assistenten und den Prosektor erlassen worden.

Für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule Bern ist am 22. März 1898³⁾ ein Studienplan erlassen worden; für den Verwalter der Hochschule und Tierarzneischule wurden die Obliegenheiten in einem besondern Reglemente festgestellt⁴⁾, ein Regulativ vom 8. November 1898 ordnet das Verfahren für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten⁵⁾.

Die neue Poliklinik ist fertig erstellt; ein Teil derselben konnte bei Beginn des Sommersemesters bezogen werden.

Auch die neue Anatomie wurde bezogen, nachdem die Möblierung, die ziemlich kompliziert war und wofür der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 50,000 bewilligte, vollendet worden war.

Das bakteriologische Institut bekommt neue Abteilungen. Es bildete sich in Bern eine Aktiengesellschaft, welche unter anderm zum Zweck hat, das bekannte Institut Haccius in Lancy bei Genf für Herstellung von tierischer Lymphe in Bern einzurichten und zu betreiben. Dieses Institut sollte unter die Kontrolle des bakteriologischen Instituts gestellt werden. Die Regierung trat auf

1) Beilage I, pag. 176—178.

2) Beilage I, pag. 178—180.

3) Beilage I, pag. 171—174.

4) Beilage I, pag. 174—175.

5) Beilage I, pag. 175—176.

das bezügliche Gesuch der Gesellschaft ein und übernahm die Errichtung eines Neubaus. Die Gesellschaft vergütet jedoch dem Staate seine Kosten.

Die andere Erweiterung, welche das bakteriologische Institut erfahren wird, ist die grundsätzlich beschlossene Einrichtung einer Abteilung für die Behandlung von durch wutkranke Hunde gebissenen Patienten (Pasteursches Institut). Es ist für diese Einrichtung kein Neubau nötig.

Sehr zu begrüßen ist der Beschluss des Grossen Rates, wodurch der Inselkorporation, deren Mittel für den Betrieb des ansehnlichen Spitals in Anspruch genommen werden, für notwendige Neubauten eine beträchtliche Summe zugesichert wurde. Durch die in Aussicht genommenen Bauten wird auch der Unterricht an der medizinischen Fakultät wesentlich gefördert.

Das wichtigste Ereignis für die Hochschule bildet der Beschluss des Grossen Rates vom 27. Dezember 1898. Dadurch wurde der Kaufvertrag mit der Einwohnergemeinde der Stadt Bern um das Hochschulgebäude und das ehemalige Kantonsschulgebäude genehmigt. Auf der grossen Schanze in Bern, zwischen der Sternwarte und dem Verwaltungsgebäude der Jura-Simplon-Bahn, soll auf Grund des von der Konkurrenzjury mit dem I. Preis gekrönten Vorprojektes von Hodler und Joss ein neues Hochschulgebäude um die Summe von Fr. 1,200,000 erstellt werden. Hiefür werden folgende Kredite zur Verfügung gestellt: Der Kaufpreis für das alte Hochschulgebäude von Fr. 500,000, der Beitrag der Gemeinde Bern von Fr. 200,000 und eine Summe von Fr. 500,000 aus dem Budgetkredit für Hochbauten. Mit diesem Beschluss wurde das grosse Werk, dem höhern Unterrichte neue, den Forderungen der Zeit entsprechende Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, gekrönt.

Es bleibt nun noch eine schwierige Frage, die Bibliothekfrage, zu lösen. Im neuen Hochschulgebäude sind keine Räumlichkeiten für die Hochschulbibliothek vorgesehen. Als in verschiedenen Richtungen das Zweckmässigste betrachtet man die Vereinigung derselben mit der Stadtbibliothek; das freundliche Entgegenkommen der bürgerlichen Behörden lässt auf eine glückliche Erledigung der Angelegenheit hoffen.

Mit ausserordentlichem Opfersinn, mit eiserner Konsequenz und nach einem weitausschauenden Plane ist in den letzten Jahren den Anforderungen betreffend Beschaffung von geeigneten Lokalitäten für die Hochschule entsprochen worden.

Hochschule Basel. Der Erziehungsrat genehmigte eine revidierte Ordnung für Rektor und Regenz, des fernern eine solche für das naturhistorische Museum¹⁾ und schliesslich eine Besuchs-

¹⁾ Beilage I, pag. 180—182.

ordnung für den neuen botanischen Garten. Es stimmte auch dem Vorschlage der Kuratel bei, die mineralogisch-geologische und die zoologische Anstalt, die bisher unter einer Kommission standen, unter zwei besondere Kommissionen zu stellen.

Der neue botanische Garten, sowie die botanische Anstalt wurden im Frühjahr dem Betriebe übergeben. Des fernern wurde die mineralogisch-geologische Anstalt fertiggestellt.

Hochschule Freiburg. Im Berichtsjahr sind folgende Reglemente erlassen worden:

- a. Reglement betreffend die Zuteilung des Preises Gremaud;
- b. ein Reglement betreffend die „Collectanea friburgensia“, Titel, unter welchem die wissenschaftlichen Publikationen der Universität erscheinen.

Die theologische Fakultät beriet ein Reglement betreffend die Übertragung der akademischen Grade; die staatswissenschaftliche Fakultät vervollständigte ihre Promotionsordnung durch Aufstellung der Bestimmungen betreffend das Doktorat „ès sciences politiques“, die philosophische Fakultät I. Sektion (faculté des lettres) erstellte eine neue Ausgabe ihres Prüfungsprogramms zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses als Sekundarlehrer (enseignement secondaire); die Faculté des sciences (philos. Fakultät II. S.) erliess ein Reglement betreffend das Lizentiat (examen de licence).

Durch den Grossen Rat wurden die nötigen Kredite für das Gebäude und die Einrichtung der Laboratorien und Institute der „faculté des sciences“ in Pérolles bewilligt.

Hochschule Lausanne. Für die Hochschule ist der Bau eines neuen Kollegiengebäudes bereits begonnen, um der stets grösser werdenden Raumnot zu steuern.

Rechtsschule Sitten. Infolge Ermächtigung durch den Grossen Rat hat der Staatsrat des Kantons Wallis die kantonale Rechtsschule (école de droit) wieder eröffnet. 8 Kandidaten haben sich als regelmässige Schüler eingeschrieben.

Gemäss den Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzes vom 4. März 1896 betreffend das Notariat umfasst das Lehrprogramm:

1. Les principes élémentaires du droit public fédéral et cantonal; 2. les principes généraux du droit; 3. le code civil; 4. le code fédéral des obligations; 5. la loi sur le notariat; 6. loi sur la capacité civile; 7. les principes fondamentaux de la procédure civile et de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite; 8. la loi sur le timbre.

Akademie Neuenburg. Die Lokalitäten für die Laboratorien der Akademie Neuenburg sind ungenügend geworden, insbesondere leiden unter der Raumnot die chemischen Disziplinen.

Auch in Genf macht sich infolge der zunehmenden Frequenz die Lokalitätennot empfindlich fühlbar; so sagt der Erziehungsbericht pro 1898:

„Les locaux existants ne suffisent plus; les lacunes qui ont déjà été signalées à cet égard deviennent chaque jour plus frappantes et des mesures devront certainement être prises dans un avenir peu éloigné, si l'on veut que notre Université garde son rang au milieu des autres Universités suisses.“

Diese Kalamität ist noch verschärft worden durch einen Brandausbruch vom 25. Dezember 1898, der grossen Schaden, insbesondere in der naturwissenschaftlichen Abteilung (faculté des sciences), angerichtet hat.

Die Zahl der Schüler der zahnärztlichen Schule Genf betrug 20. Die Qualität derselben wird von Jahr zu Jahr besser. Zur Zeit wird die Anstalt insbesondere auch von Doktoren der Medizin aus Frankreich, Italien, Bulgarien besucht, die in Genf einem Unterricht folgen können, der anderwärts vollständig fehlt.

Mit dem Jahr 1898 sind die „Cours de vacances“ und das „seminaire de français moderne“ vollständig dem Unterrichtsbetrieb der Hochschule einverleibt worden. Gemäss dem bezüglichen Reglement ist diese Abteilung einer besondern von der „Faculté des lettres“ ernannten Kommission mit dem Dekan als Vorsitzenden unterstellt.

2. Frequenz und Promotionen.

	Stud.	Sommer 1898	
		Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . .	935	455	1390
Hochschule Zürich	701 (164)	103 (30)	804 (194)
„ Bern	661 (84)	109 (46)	770 (130)
„ Basel	450 (4)	79 (8)	529 (12)
„ Genf	731 (153)	139 (63)	870 (216)
„ Lausanne	503 (55)	81 (29)	584 (84)
„ Freiburg	338 —	46 (9)	384 (9)
Akademie Neuenburg	110 (14)	39 (17)	149 (31)
Theologische Anstalt Luzern	44	—	44
Cours de droit in Sitten	6	—	6
1898:	4479 (474)	1051 (202)	5530 (676)
1897:	4242 (397)	1013 (158)	5255 (555)
Differenz:	+ 237 (77)	+ 38 (44)	+ 275 (121)

	Stud.	Winter 1898/99	
		Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . .	935	455	1390
Hochschule Zürich	702 (166)	172 (65)	874 (231)
„ Bern	776 (117)	96 (55)	872 (172)
„ Basel	441 (2)	118 (33)	559 (35)
„ Genf	744 (184)	204 (108)	948 (292)
„ Lausanne	487 (67)	114 (63)	601 (130)
„ Freiburg	322	79 (25)	401 (25)
Akademie Neuenburg	117 (19)	66 (33)	183 (52)
Theologische Anstalt Luzern	44	—	44
Cours de droit in Sitten	6	—	6
1898:	4574 (555)	1304 (382)	5878 (937)
1897:	4403 (502)	1289 (341)	5692 (843)
Differenz:	+ 171 (53)	+ 15 (41)	+ 186 (94)

Die Zahl der Promotionen im Jahr 1898/99 betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	1	8	64 ¹⁾	47	120
Bern	—	10	29	46	85
Basel	—	5	18	33	56
Genf	—	2	17	13	32
Lausanne	10	4	14	13	41
Freiburg	9	1	—	23	33

¹⁾ Darunter 9 weibliche.

3. Lehrpersonal.

Der Bestand des Lehrpersonals im Wintersemester 1898/99 an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

	Professoren ordent. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studierende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	60	—	73 ¹⁾	1390	10
Hochschule Zürich	41	20 ²⁾	112	804	7
„ Bern	50	23 ³⁾	121	770	6
„ Basel	41	23	86	529	6
„ Genf	55	20	129	870	7
„ Lausanne	28	31	80	584	7
„ Freiburg	39	8	52	384	7
„ Neuenburg	30	3	40	149	4

¹⁾ Davon Honorarprofessoren und Privatdozenten 37, Hilfslehrer und Assistenten 36. —
²⁾ Darunter 1 Honorarprofessor. — ³⁾ Darunter 5 Honorarprofessoren.